BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

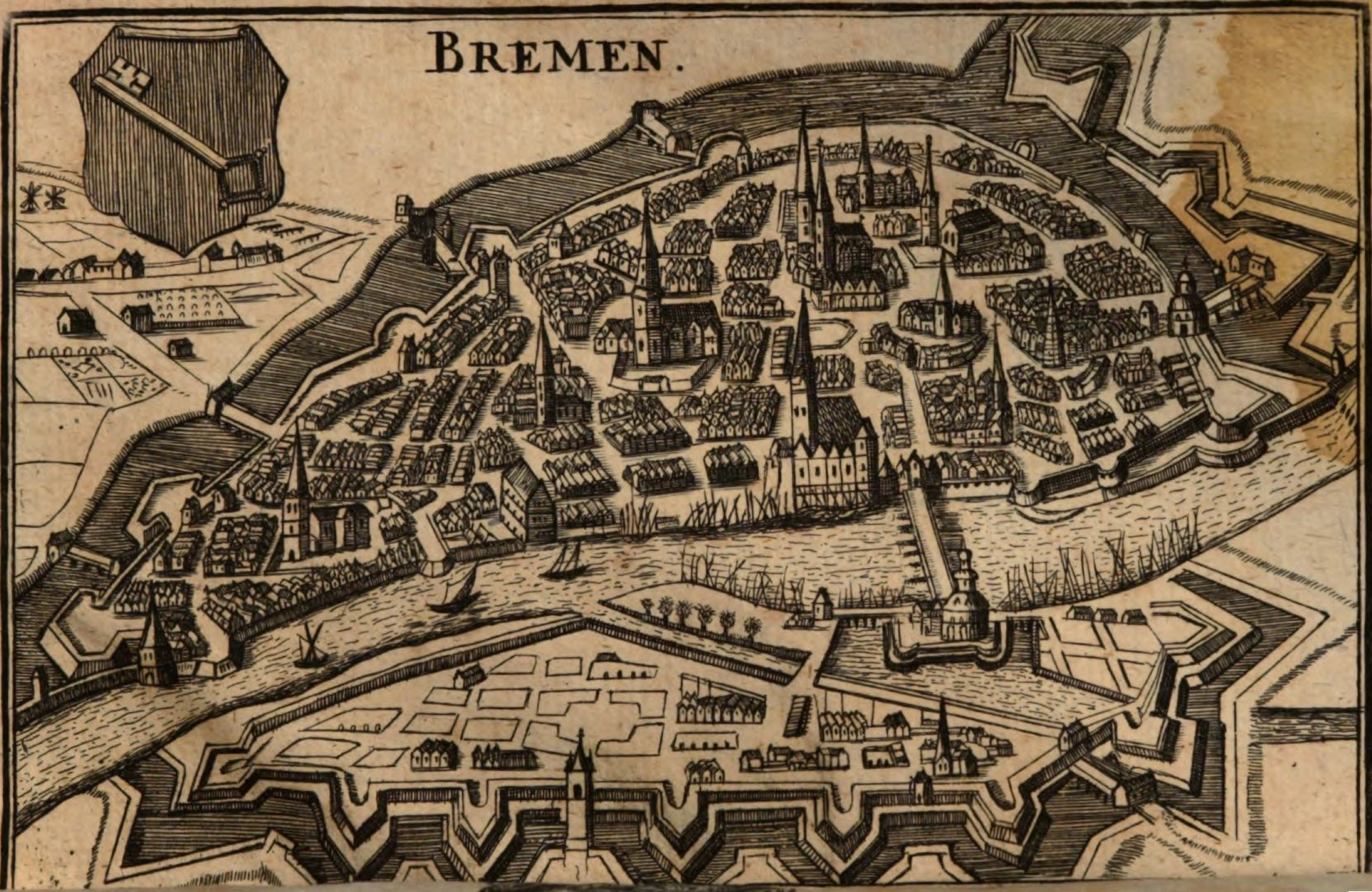
BREMEN.

Nachricht
von der
Stadt
Bremen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Geneigter Leser.

WJe sich die gantze Welt mit der Liebe schleppt/ so ist es kein Wunder/ daß es derselben so viele Arten gebe/ und folglich darauß so viel wunderliche Ehen geschmiedet werden. Unter allen fällt mir keine artlicher ins Gesichte/ als die Vermählungen der Hochwürdigsten Ertz-und Bischöffe/ mit ihren Metropolitan, und Kirchen; Kein noch so passionirter Liebhaber wird so emsig thun/ seine Phyllis durch ein unauflößliches Band an sich zu verknüpffen/ als ein geistlicher oder Candidatus der Inful alles daran waget/ biß er den Ring erlanget/ welcher ihm den beständigen Besitz seines gesuchten Schatzes versichert; Hat er aber selbigen erst an den Finger/ und die Schlüssel/ welche er bißhero mit Erdwerts gebückten Augen gesuchet/ so beginnet er schon seine amour auf andere Manier zu declariren/ hält ernstliche sermones de jure mariti in res uxoris &c. und will in allem die

Oberhand haben/ weil ihm die Seelen-Vorsorge anvertrauet. Hingegen geschicht es auch gar vielmahls/ daß die also vermählte Stadt in spiritualibus ihn wohl vor ihr Oberhaupt erkennen/ hingegen die temporalia, als ihren dotem zu eigener freyen disposition behalten will; darüber es dann bey J. H. W erstlich ein sauer Gesichte/ manches mahl auch wohl gar einen Haus-Krieg setzet/ bey welchem beede interessirende Theile schlechte Seide spinnen. Zweiffelt jemand an diesem gewöhnlichen Verhängnisse solcher Liebe/ der nehme die Geschichte von Munster, Cöln, Mainz, Speier, Strasburg vorhanden/ und da ihm diese zu langfallen/ mache er den Anfang vor dißmahl mit der Nachricht von der Stadt Bremen/ und bleibe gewogen. Adieu.

Inn-

Innhalt.

Cap. I. Von dem Ursprung/ alten Zustand/ verschiedenen Benennungen der Stadt Bremen, und der Gegend um die Stadt herumb/ biß zu Zeiten Kaysers Carls des Grossen.
Cap. II. Von dem Zustand der Stadt Bremen, von Caroli M. Zeiten an/ oder 788. biß auf Bischoff Adaldagum.
Cap. III. Von dem Zustand der Stadt Bremen, unter Ertz-Bisch. Adaldago, und seinen Nachfolgern/ sammt verschiedenen darinn vorgefallenen denckwürdigen Sachen.
Cap. IV. Von Prærogativen/ Hoheiten/ Dignitäten/ Wapen/ Krieges-macht der Stadt Bremen.
Cap. V. Von Regierungs-Form der Stadt Bremen.
Cap. VI. Von dem Zustand der Religion, und Studien in Bremen.
Cap. VII. Von Prætensionen/ Controversien und Strittigkeiten der Stadt Bremen.
Cap. VIII. Geographische Beschreibung der Stadt Bremen.
Cap. IX. Von dem Interesse der Stadt Bremen.

Cap. I.

Von dem Uhrsprung alten Zustand/ verschiednen Benennungen der Stadt Bremen/ und der Gegend um der Stadt herumb/ biß zu Zeiten Kayser Caroli des Grossen.

§. 1.

BRema, **Bremen** von Ptolomæo Heteranum, von andern Fibrianum, Fatiramum, genandt/ liegt an der Weser in Sachsen/ welches damahls einen weit grössern Begriff hatte/ in dem Kayser Carl. der Grosse das gantze Land dessen Einwohner sich am halsstarrigsten/ und längsten wieder ihn gewehret/ davon abgerissen/ und zu einer unmittelbahren Reichs-Provinz gemacht hat.

§. 2. Limnæus will nach Bachmans Bericht/ der bey selbiger Stadt Syndicus gewesen/ daß sie von den häuffigen **Bromber-stauden**/ so da herumb gewachsen/ den Nahmen habe.

§. 3. Wer selbiges zum ersten gebauet/ findet man wegen der Barbarischen Zeiten nicht angemercket. Cromerus will zwar uns diese Historie/ oder Fabel glauben machen/ daß Lechus der Stadt Bremen den Nahmen gegeben/ wegen der beschwehrlichen **steten Besatzung**/ die sie zu halten verpflichtet. Wie aber ietzterwehnter

ter Cromerus bekandter massen/ seinen Pohlen allemahl gar zu viel zuschreibet/ so stellen wir dessen Bericht an seinen Ort.

§. 4. Einmahl ist gewiß/ daß schon vor Caroli M. Zeiten die Stadt Bremen eine ansehnliche Sächsische Stadt gewesen/ ehe das Bisthumb von ihm ao. 788. dahin verleget worden. Dahero/ den damahligen Zustand des Sachsen-Landes vorzustellen/ die Nohtdurfft erfodern wird/ wovon uns Eigenhardus, Kayser Carl des Grossen geheimbder Secretarius, Cantzler/ Reiße-Gefährte in allen Feldzügen/ und Eidam uns folgende Nachricht ertheilet. **Das Volck der Sachsen**/ wie die alten schreiben/ ist von den Anglis, wie selbige Britannien bewohnten/ ausgangen/ durchsegelte die See/ entweder aus Noth/ oder Begierde/ einen neuen Wohnplatz zu erlangen/ und landete in Teutschland an einem Ort/ welcher Hatheloe genandt wird. Zu der Zeit da Theodoricus König der Francken/ wider Hermenfrid Hertzog in Thüringen seinen Schwieger-Sohn/ derselben Land mit Feuer und Schwerd grausam verwüstete/ und als sie schon zwey blutige Haupt-Treffen einander geliefert/ also das keiner den Sieg behalten/ schickte Theodoricus, dem das Hertze zu entfallen begunte/ Gesandten an die Sachsen deren Heerführer Hathugatho, oder Hathegast, wie dieser ihre Anbringen vernommen und daß man ihnen Wohnplatz versprache/ sich ihnen im Kriege zuhelffen anerbote. Als nun die-

se vor ihre Freyheit und gleichsamb neu erworbenes Vaterland/ aufs tapfferste fochten/ überwandte er seine Wiedersacher/ vertilgte die Einwohner/ rottete sie fast gäntzlich aus/ und gab ihr Land seinem Versprechen gemäß denen Uberwindern. Welche selbige durchs Los theileten/ da viele von ihnen im Kriege geblieben/ und sie wegen ihrer geringen Anzahl das gantze Land nicht bewohnen konten/ übergaben sie einen Theil des Landes/ (denjenigen nemlich so Ostwerts lieget) gewißen Mäyern selbiges unter Erlegung eines gewissen Tributs, oder jährlicher Zinse zubewohnen/ bebauen/ und müglichst zu nutzen. Die übrigen Oerter besassen sie selber; hatten zu Nachbaren gegen Mittag die Francken/ und die jenigen Thüringer/ welche von dem Kriegs-Unwesen nicht waren mit betroffen worden/ und durch die Unstruht von den andern unterschieden worden. Gegen Mitternacht die **Nordmänner**/ gar wilde/ und unbändige Völcker: **Gegen Morgen die Obotriten** und gegen **Abend**/ die **Friesländer**/ vor welchen sie ihre Gräntzen ohne Unterlaß entweder mit gewißen Bündnißen/ oder stätigen Gefecht bewahren musten. Dann sie waren gar zu unruhig/ und denen Benachbahrten feindselig; zu Hause aber friedliebend/ und suchten der ihrigen Nutzen mit gar rühmlicher Gütigkeit. Weil sie auch viel auff ihr Geschlechte und Adel hielten/ trugen sie sonderliche Sorge/ daß nicht einer leichtlich sich in ein ander Volck/

oder

oder an geringere Stands-Person verheyrathete. Dahero sie fast alle von Leibes-Grösze/ Gestalt/ Farben der Hare einander ähnlich waren. Es bestehet aber das Volck in 4. verschiedenen Gattungen von Leuten/ als Edlen/ Freyen/ Freygelaßnen/ und Knechten. Und ist in den Gesetzen verordnet/ daß im Heyrahten niemand die Schrancken seines Herkommens überschreite/ sondern ein Edelman eine Adeliche/ ein Freyer eine Freyin/ ein Freygelaßner eine Freygelaßne/ und ein Knecht eine Magd heyrahten soll. Handelt einer darwider/ und ehlichet eine etwan geringeren/ oder höheren Standes/ muß er es mit seinen Leben büßen. Sie brauchten auch gar gute Gesetze zu Bestraffung der Ubelthäter; Und befließen sich in der Frömmigkeit ihrer Sitten viel nützliche/ und nach dem Recht der Natur ehrbahre Sachen beyzubehalten; welche ihnen zu Erlangung der ewigen Seeligkeit viel hätte helffen können/ wann sie nur nicht in Unwissenheit ihres Schöpffers gesteckt/ und von dessen wahren Gottesdienst entfernet wären. Dann sie ehrten diejenigen/ welche ihrer Natur nach nicht Götter waren/ und unter selbigen sonderlich den Mercurium, dem sie an gewissen Tagen auch Menschen zu opffern pflegten; Hielten davor/ es wäre ihren Göttern verkleinerlich/ wan man sie in gewisse Oerter oder Tempel einsperren/ oder sie unter einerley Gestalt abbilden solte. Weyheten ihnen deshalben Hayne und Wälder/ nandten selbige nach ihrer Götter Nahmen/

und betrachteten das Geheimniß mit andächtiger Verehrung. Auf das Vogelgeschrey / und Loß hielten sie auch sehr viel. Mit ihrem Loß ging es gar einfältig her/ sie schnitten eine Ruthe von einem fruchtbahren Baum in unterschiedliche kleine Stücken/ bezeichneten jedes mit sonderlichen Merckmahlen auf ein ausgebreitetes weisses Tuch/ oder Kleid/ wie sie es von ohngefehr traffen. Hierauff wan die Frage das gemeine Wesen angehet/ nimmt der Priester/ sonsten aber der Haus-Vater/ nachdem er seine Götter angeruffen/ gen Himmelsehend/ jedes dreymahl in die Höhe/ und leget sie nachdem vorhin darauff gemachten Zeichen aus. Verwehret es ihnen das Loß/ so wird selbigen Tages darüber nicht mehr gefraget/ låst es selbiges aber zu / so versuchen sie noch einmal/ ob es gewiß geschehen werde. Nach dem Vogelflug/ und Geschrey sich zu richten/ war dieses Volckes eigentliche Gewohnheit. Nicht weniger auch an den Pferden gewisse Wahrzeichen in acht zu nehmen / deren Bewegung / und Wiehern zu beobachten. Und diß galt so wohl bey den allervornehmsten/ als bey dem gemeinen Mann. Sie hatten auch noch eine andere Art zu probiren/ wie es bey grossen schweren Kriegen ablauffen würde. Sie nahmen nemlich einen gefangenen von dem Volck/ mit welchem sie zu kriegen hatten/ diesen bewaffneten sie auf seine Manier / und liessen ihn mit einem von den ihrigen/ der auf Sächsisch bewaffnet/ auf Leib und Leben fechten. Welcher

Champion nun die Oberhand behielte/dessen Parthey sprachen sie den Sieg zu. Wie sie aber zu gewissen Tagen / entweder beym vollen oder Neu-Monden/ welche sie vor die glücklichste Zeit hielten/ etwas anzufangen pflegen/ und ihre andere unzehlbahre Irrthümer / darin sie verstricket gewesen/gehe ich mit stillschweigen vorüber. Dieses aber habe bloß deswegen erinnert / damit der geneigte Leser sehen möge/ von was vor grausamer Finsterniß sie befreyet worden / nachdem sie GOtt gewürdiget zum Erkänntniß seines Nahmens durch das Licht des Glaubens zu bringen. Dann sie waren wie fast alle diejenigen/so Teutschland der Zeit bewohnten/ von Natur frech/ und dem Dienst der Teuffel ergeben/ der wahren Religion zu wider/ achteten es vor keine Schande/ göttliche und menschliche Rechte zu schänden/und zu übertreten. Dann sie verehrten die dick belaubten Bäume/ ingleichen die Brunnen. Sie hatten auch einen Stamm Holtz von keiner kleinen Grösse in die Höhe aufgerichtet/ welchen sie unter freyem Himmel verehrten / und in ihrer Muttersprache / Irmensule oder Jedermanns Seule/ welche gleichsahm alles trüge und unterhielte / nandten. So weit vor angezogener Eginhardus, folget nun ferner aus dem M. Adamo Bremensi, wie diese so hartnäckigte Sachsen/ nach mehr als dreyßig jährigen Kriege sich endlich unter Kayser Carl des Grossen Gehorsam und zum Christlichen Glauben beqvemen müssen/ wodurch

durch in gantz Teutschland/ sonderlich in Sachsen eine grosse Haupt-Veränderung entstanden/ und unser bißhero ziemlich unbekandtes **Bremen** von sich zu reden / und schreiben mehrere Gelegenheit gegeben.

§. 5. Man lieset/ daß die Thüringer und Sachsen / ingleichen die übrige an dem Rhein wohnende Völcker von alten Zeiten den Francken zinßbahr gewesen. Nachdem sie aber von selbigen Reich abgefallen/ habe Pipinus Caroli M. Vater sie mit Krieg überzogen/ welchen aber sein Sohn mit grösserer Glückseeligkeit geendiget/ wovon Eginhardus kürtzlich also gedencket: **Ist also der Krieg vorgenommen wider die Sachsen / welches beederseits mit grossem Muth/ doch mit grössern Schaden der Sachsen / als der Francken in die gantzer dreyßig Jahre geführet worden: er hätte wohl ehender können geendiget werden/ wañ es der Sachsen Meineyd hätte zugeben wollen.** Nachdem nun alle/ so bißher einigen Widerstand zu bieten pflegen/ aus dem Felde geschlagen/ und unter des Königs Gewalt gebracht worden/ ward ihnen vom Könige diese condition vorgetragen/ auch von ihnen beliebet/ daß sie den Heidnischen Götzendienst/ und ihre alte väterliche Gebräuche fahren / sich als Christen tauffen lassen/ und mit den Francken ein Volck werden solten. Also ist der Krieg/ der so viele Jahre gedauret/ endlich beschlossen worden.

§. 6,

§. 6. Wie es dem grossen Carl nicht so sehr umb Länder vor sich/ als umb Seelen vor dem Christo zu gewinnen zu thun war/ so ließ er ihm den Anwachs des neuen Christenthums rühmlichst angelegen seyn/ worinn er durch verschiedene Christliche Lehrer rühmlichst secundirt ward. Der erste/ welcher das Südlichste Theil von Teutschland bekehret/ war Winifrid ein gebohrner Engelländer/ ein recht Christlicher Philosophus, dem seiner Gutthaten halber nachgehends der Zunahme Bonifacius beygeleget worden. Ob nun wohl einige Scribenten vermelden/ daß bereits vor ihm Gallus in Allemannien; Heimeraminus in Bayern: Kilianus in Francken; Willebrodus in Frießland das Wort Gottes geprediget/ so hat doch dieser Bonifacius an Fleiß/ und Arbeit es alle den andern zuvor gethan/ und sonderlich die Francken/ Heßen/ und Thüringer an Christum/ und seine Kirche gebracht/ und endlich von den Friesen die Marter-Crone erhalten ao. 755. im 14.ten Jahr der Regierung Pipini junioris. Nach S. Bonifacii Tode eilte Willehadus auch ein Engelländer/ aus brennender Begier nach dem Marter-Crantze in Frießland zum Grabe des seel. Märters/ nahm die Friesen/ welche über der Mordthat ihre Reue bezeugten/ wieder auf/ und tauffte derselben viele tausenden. Nachgehends/ schreibet man/ sey er das gantze Land mit seinen Jüngern durchreisset/ habe die Götzen-Bilder zerbrochen/ und die Völcker zur Verehr- und Anbe-

tung

tung des wahren Gottes ermahnet. Ob er schon auch darüber von den Heiden mit Prügeln geschmissen/ und zum tödtlichen Schwerdt-Streich verdammet war/ so hatte ihn dennoch GOtt zu was höhers ausersehen; Er ward von Carolo in Sachsen geschicket/ und predigte daselbst zum ersten denen Nord-Albingiern sieben gantzer Jahr lang/ biß in das 12. Jahr der rebellion der Sachsen/ da Wittekind eine Verfolgung wider die Christen anstellend/ der Francken-Gräntzen biß an den Rhein verheerete. In welcher Verfolgung verschiedne von Wilhadi Schülern/ einige zu Bremen, andere in Frießland/ oder jenseit der Elbe zu Märtern gemacht worden/ er selbsten aber von einer Stadt zur andern fliehend/ mit Ludgero gen Rom kame. Von dannen aber auf Päbstl. Befehl oder Einrath wieder zum Grabe Willebrodi, und daselbst gantze 2. Jahr ein stilles geruhiges Leben führte. Nach Verlauff selbiger Zeit kam Wittekind der Anfänger/ und Uhrheber der Rebellion selbsten zum König Carolo, auf Treu und Glauben/ und ließ sich nebst gar vielen vornehmen Sachsen tauffen/ und Sachsen ward zu einer Provintz gemacht.

Cap. II.
Von dem Zustand der Stadt Bremen von Caroli M. Zeiten an/ oder 788. biß auff Bischoff Adaldagum.

§. 1.

Als Carolus mit dem Sachsenlande in so weit fertig/ theilte er selbiges in 8. Bißthümer/ welche er theils dem Ertzbischoffe zu Mäyntz/ theils dem zu Cöln untergab. Zu Bremen stifftete er auch ein neues laut des Diplomatis de dato II. Idus Jul. 788. in welchem er Bremen beschreibet/ daß es liege in Wigmodia, an dem Wiraha Strom. Welcher er zehen Dörffer pagos, Gowen/ unterworffen/ die alten Nahmen abgeschaffet/ und zwey Provintzien daraus gemachet/ Wigmodia, und Lorgoe genandt/ so habe er auch zum Kirchenbau 70. Huffen mansos geschenckt/ und Willehadum darüber zum ersten Bischoff gesetzet. Das Diploma kan gantz nachgesehen werden Cap. 8. bey Geographischer Beschreibung dieser Stadt. Von selbiger Zeit ist Bremen immer mehr und mehr bekandt worden.

§. 2. Vor Willehadi Zeiten/ und in denen nechst darauff erfolgenden Jahren/ hat man von dessen Zustande wenige gründliche Nachricht/ vermuthlich ist es/ aus dem so hernacher folgen wird/ daß zu der Zeit/ wie Carolus M. sich Meister davon gemacht/ Bremen gleich denen andern Sächsischen

schen Städten ein offener Ort gewesen/ weil es hernachmahls erst befestiget worden/ er der Kayser selbsten nennet es verschiedentlich in Diplomatibus villam publicam. Man muthmaßet auch daß die Gegend/ welche von der Weser an der einen Seiten/ von der Balga, einem alten Graben auff der andern Seiten angespühlet wird/ zuerst sey bewohnet/ und mit einer gar starcken Mauer wider die Einfälle der Ascomanner erweitert worden. Der Wall ist um das Jahr 1020. dazu kommen. Es war aber damahls das Ende der Stadt gegen Abend das Thor/ die Natel/ wo man ietzunder durchgehet nach St. Stephans-Kirche/und bey dem neuen Zeughause/ und ist erweißlich/daß St. Stephans-Kirche ums Jahr 1307. mit einer Mauer umgeben worden. So seynd auch die Vorstädte und benachbarten Dörffer/ theils von der Natur/theils durch emsigen Fleiß der Einwohner einiger Orten biß auff eine Meil weges/ mit Dämmen/ Graben und Wercken/ wider unvermuthliche Einfälle der Feinde verwahret worden. anno 1309. Hierauff haben sie den Reisenden zu gut die Landstrasse mit Steinen pflastern / ingleichen an statt der Fehre zu Lesmone eine Brücke zur Gorg bauen lassen. Im letztverflossenen Seculo aber hat die Stadt an Befestigungs-Wercken vortreflich zugenommen/ also daß sie in diesem Stücke vor eine von den besten/ und festesten in Teutschland mit zu achten; insonderheit betrachtet man mit Verwunderung das neue Werck/ so morgenwerts über der Weser anno 1623. erbauet worden. Ob zwar die

diese Erweiterung und nach und nach erfolgende Verbesserungen der Stadt eigentlich in dieses Capitel nicht gehören/ so haben wir sie doch besserer connexion halber nicht von einander trennen wollen.

§. III. Wie es nun damahlen um das Regiment in der Stadt beschaffen gewesen/ davon gibt es auch verschiedene Meynungen. Einige wollen/ daß die Bischöffe die absolute Herrschafft darüber gehabt; Andere hingegen behaupten/ und zwar mit mehrer Wahrscheinlichkeit/ daß damahligen brauch nach/ wie in allen andern Reichs-Städten also auch zu Bremen der Käyser zu Beobachtung der geistlichen Sachen/ und Angelegenheiten einen Bischoff; also in weltlichen zu *administrirung* der *Justiz*, Einnehmung der Käyserl. und Reichs-Gefälle/ Advocaten/ Voigte/ Richter/ Schultzen verordnet. Weil von dieser Sache im cap. von Prætensionen und Controversien mit mehrern wird gehandelt werden/ wollen wir selbige biß dahin verschieben/ und in diesem auch folgenden Capittel die Bischöffe/ wie sie auff einander gefolget/ ohne iemands præjudiz anhero setzen.

§. IV. 1. Bischoff war; Willehadus †. zu Pleccazze im Rustringer Land 790.

2. Willericus saß 38. Jahr/ das Bremer Bisthum stund wegen stetiger Unruhe von denen benachbarten 12. gantzer Jahr ledig. Als auch Carolus zu dieser Zeit die (Slavos) Wenden unter der Francken Bothmäßigkeit zu bringen begunte-

faßte er den Entschluß zu Hamburg eine Haupt- oder Metropolitan-Kirche zu stifften/ welches hernacher sein Sohn Kayser Ludovicus Pius bewerckstelliget. Willericus Bischoff zu Bremen beobachtete indessen sein Amt sorgfältig/ bauete hin und wieder in seinem Bisthum an bequemen Orten Kirchen/ als zu Bremen drey/ unter andern die zu St. Peter/ oder die Dohm-Kirche von Steinen/ da sie nur bißher von Holtz auffgeführet gewesen. Carolus schenckte zu seiner Zeit der Bremischen Kirchen 100. mansos, oder Hufen. Er nennet in dem Donations diplomate Bremen, locum, seu villam publicam. Willericus starb 837.

III. Leudericus saß 8. Jahr. Zu seiner Zeit hausten die Nordmänner übel/ belägerten Cöln/ zerstörten Hamburg/ auch starb im dritten Jahr seines Bisthums Kayser Ludewig/ dessen Söhne durch ihre Zwistigkeiten das gantze Fränckische Reich entkräfften. Nach Leuderici Tode war die Bremische Kirche lange ohne Hirten/ biß der Hamburgische Ertzbischoff

VI. Ansgarius vom Käyser dazu beruffen ward/ der sich derselben anfänglich lange entwehrte/ endlich aber auff Päbstl. Erinnerung das Bremische Bißthumb mit dem Hamburgischen Ertzbißthum vereinigte. Es gab zwar deßwegen nicht geringe Schwierigkeiten / wie aber Günther Ertzb. zu Cöln/ dessen Suffraganeus der Bremische gewesen war/ sich bequemte/ Kayser Ludewig auch Ansgarium, so viel müglich secundirte/ ward durch Pabsts Nicolai auctorität diese union biß

auff

auff ewigen Tagen bestätiget. Ansgarius †. 865.

V. Rembertus. Zu seiner Zeit hausten die Nordmänner abermahl auffs grausamste †. 888.

VI. Adalgarius saß 20. Jahr/ bekam den Bischofs-Stab von König Arnolpho, das Pallium vom Pabst Stephano; die Weihung von dem Mäyntzischen Ertzbischoff Lindroldo. im siebenden Jahr seines geistlichen Regiments litte die Bremische Kirche *einen* schweren Anstoß von dem Cölnischen Ertzbischoff Hermanno, der sie als eine Suffraganeam wider unter seine Diocoes ziehen wolte. Es wurde deßhalben bey Trefurd ein Synodus gehalten/ in welchem der Mäyntzische Ertzbischoff Hatto præsidirte/ und wurden alle die privilegia des Apostolischen Stuhls/ und so vieler glorwürdigsten Fürsten und Herren cassiret/ wozu der Pabst Formosus und König Arnolphus ihre Einwilligung gaben. Als hernacher die Unterschrifft geschahe/ ward der Ertzbischoff Adalgarius gantz unten an am Schluß des Concilii gesetzet. Pabst Formosus starb bald hierauff/ und König Arnolphus ward von den Würmen gefressen. Hierauff kamen die Ungarn in Teutschland/ und verfolgten die Kirchen auffs grausahmste. Der Ertzbischoff bekam seines ohnvermögenden Alters halber Hogerum zum Coadjutoren, der es bey Pabst Sergio so nachdrücklich triebe/ daß er alle die privilegia der Bremischen Kirchen erneuerte/ alle und jede auch/ welche von seinen Vorwesern Gregorio und Nicolao ertheilet waren/ bestätigte. So wurden auch dem Adalgario Alters wegen 5. Bischöffe zu

Mitgehülffen gegeben. Benandtlich Sigmund von Halberstadt/ Wigbert von Ferden, Biso von Paderborn und 2. Bernarii einer von Osnabrüg/ der andere von Minden. †. 909.

VII. Hogerus saß 7. Jahr/ zu seiner Zeit ward die Hamburgische Kirche von denen Wenden/ die Bremische von den Ungarn grausamlich verwüstet. †. 915.

VIII. Reginvvardus saß 1. Jahr.

IX. Unni ein sehr löblicher und frommer Bischoff saß 19. Jahr †. 936.

X. Adeldagus verursachte in der Bremischen Regierungs-Form/ und gantzen Wesen eine neue Haupt-Veränderung/ dahero wir mit demselben ein neues Capitel beginnen.

Cap. III.

Von dem Zustand der Stadt Bremen unter Ertz-B. Adeldago und seinen Nachfolgern/ samt verschiedenen darinn vorgefallenen denckwürdigen Sachen.

§. 1.

Adeldagus X, der Ertz-B. zu Bremen saß 53. Jahr. Von ihm schreibet Adamus Bremensis gar nachdencklich. Iste est qui nobis rem publicam restituit, - - - - - - - - Nam primo ut est ingressus Episcopatum, Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam, præcepto Regis absolvit, & instar

ſtar reliquarum urbium immunitate, ſimul ac libertate fecit donari. Præcepta regis hæc continentia præſto ſunt & alia. Dieſe paſſage iſt von ſolcher Wichtigkeit/ daß wir die Nothdurfft erachten ſelbige verteutſcht anhero zu ſetzen. Dieſer iſt es/ ſchreibt er/ der uns die *Republicque reſtituiret*/ dann ſo bald er das Biſthumb angetreten/ ſprach er auff Befehl des Königs Bremen frey/ welches lange Zeit hero von der Gewalt/ und richterlicher Hand war unterdrucket worden/ und machte/ daß ſie gleich den übrigen Städten mit der *immunit*ät/ und Freyheit zugleich beſchencket wurde. Man erſiehet hieraus (1) die damahlige Regierungs Form/ welche ſo wohl in Bremen/ als andern Städten gebräuchlich/ daß nehmlich die Biſchöffe gar nichts mit weltlichen Sachen/ Gerichten u. d. g. zu thun/ ſondern bloß die ihnen anvertrauten Seelen zu beſorgen gehabt/ da hingegen die Käyſerl. Gefälle einzutreiben/ die Regalia zu obſerviren/ die Juſtiz zu adminiſtriren ꝛc. die von Königl. Maj. verordnete poteſtates, und judiciariæ manus verpflichtet geweſen/ welche ihre auffgetragene Gewalt öffters gar gröblich mißbrauchet/ wie der Autor hier gar nachdencklich das Wort oppreſſam gebrauchet. Zweytens erlernet man hieraus/ daß ſchon damahls ein groſſer Unterſcheid gemacht worden/ unter den Städten/ welche von allen Aufflagen und Reichs-Beſchwerden eximirt vollenkommene Freyheit genieſſen/ und denen Städten/ welche zwar die libertät (oder rechter zu reden immedietät,)

aber nicht die immunität erhalten/ sondern dem Käyser/ und Reich nach dem Anschlag zu steuren verpflichtet geblieben. Dann sonsten hätte der Ertzbischoff nicht nöthig gehabt neben der libertät auch die immunität vor sein Bremen zu suchen. Drittens weil solches Gesuch bey dem Käyser geschehen/ auch von demselben erhalten/ diß zeigen die Worte præcepto Regis absolvit, und ferner/ præcepta Regis haec continentia, & alia praesto sunt, folget daraus ein vortreflich/ ja fast unwiderlegliches argument vor die Freyheit der Stadt/ daß nemlich vor der Käyserl. absolution, oder Loßsprechung der E. b. in temporalibus nichts über sie zu sprechen gehabt: und daß nach geschehener absolution welche non tantum consentiente, & sciente Episcopo, sed & adjuvante mit der immunitate & libertate begnadiget wordē/ er noch vielweniger daran prætendiren können. Ist also Bremen der Zeit ums Jahr 937. eine Kayserl. freye Reichs-Stadt geworden. Was aber die Bischöffe und ihre Nachfolger vor jura an die Stadt praetendiret/ und was diese dawider einzuwenden/ findet der geneigte Leser mit mehren in Capittel de praetens. & Controv. Adeldagus führte den Pabst Benedictum, welchen Kayser Otto deßwegen abgesetzt hatte/ weil er wider sein wissen und willen von den Römern war erwehlet worden/ gleichsam in Verwahrung mit sich nach Hamburg/ hielt ihn aber ehrlich und wohl/ biß er daselbst verstarb. Kayser Otto stifftete zu Adeldagi Zeiten das Ertzbisthum Magdeburg/ ließ den ersten Ertzb. Edvvardum, oder Evagrium durch den Bremischen einwei-

weihen/ und untergab ihm als Suffraganeos 5. Bischöffe/ als Mersburg und Zeitz (oder Naumburg) an der Saal/ Meissen an der Elbe/ Brandenburg und Havelberg. Aedldagus †. 988.

XI. Libentius ein gar gelehrter und frommer Bischoff muste samt seiner Kirchen von denen See-Räubern/ welche sie Ascomannos nannten gar viel ausstehen/ dann sie fuhren nicht nur die Elbe hinauff/ und thaten daselbst unsäglichen Schaden/ sondern kamen auch auff der Weser/ und verwüsteten alles biß Lismona, wurden aber bey dem Dorff Clindesmore geschlagen/ und büsten 10000. Mann ein. Dann ein Sächsischer Reuter/ der von ihnen gefangen/ und zum Wegweiser war angenommen worden/ führte sie so tief in den Morast hinein/ daß es keine grosse Mühe kostete ihnen die Hälse zu brechen. Zu dieser unsichern Zeit/ da gantz Sachsen mit so offtmahligen überfallen verunruhiget ward/ fing man an um Bremen eine gar starcke Maur zu führen. Auch wurden die Kirchen-Schätze von Bremen weggeführet. Libentius †. 1013.

XII. Unvvanus † 1029.

XIII. Libentius †. 1032.

XIV. Hermannus saß 3. Jahr. † wie er begunte eine Mauer um die Stadt zu führen/ und kaum das Fundament dazu verfertigen lassen.

XV. Bezelinus zugenahmt Aldobrandus bauete die Maur/ so sein Vorweser begunnen/ in die Runde an einigen Orten biß an die Pasteyen/ oder Bollwercken aus/ an andern aber nur halb biß auff 6. oder 7. Ellen. Gegen Abend machte er

daran ein grosses Thor/ über welches ein gar starcker Thurn nach Italiänischer Baukunst mit sieben Gewölben zu verschiedenen Gebrauch der Stadt. Zu seiner Zeit brandte die Bremische Thum-Kirche gantz ab/ nebst der gantzen Stadt/ die Kirche hatte nun 270. Jahr gestanden. Folgenden Sommer machte der Ertzbischoff den Anfang zu Wiederauffbauung derselbigen/ brachte es auch so weit/ daß er nicht nur den Grund geleget/ die Seulen und Schwibbogen / sondern auch die Seiten-Mauren auffgeführet sahe. Hierüber starb er 1043.

XVI. Adalbertus saß 29. Jahr. Wolte mit Gewalt den Kirchen-Bau zum Stande bringen/ ließ deshalben die Mauer/welche wie vor gesagt/ um die Stadt zu bauen angefangen samt dem vorerwehnten schönen Thurn niederreissen / und die Steine zur Kirchen verwenden. Wie dieser verschmitzte Bischoff sahe/ daß sein Bisthum/ welches durch seines Vorwesers Adeldagi Klugheit war frey gemacht/ durch die Macht der Hertzoge wiederum begunte gedruckt zu werden/ ließ er ihm äusersten Fleißes angelegen seyn/ der Kirchen ihre vorige Freyheit wieder zu erhalten/ und es dahin zu bringen/ daß weder Hertzog noch Graf noch einige andere gerichtliche Persohn/ einige jurisdiction, oder Macht in seinem Stifft haben solte. Welches ohne Haß nicht geschehen kunte; dann hierdurch die Fürsten auffs äuserste verbittert wurden. Man sagt vor gar gewiß/ daß Hertzog Bernhard diesen Geistlichen seiner Klugheit und scharffsinnigen Ver-

Verstandes halber vor gar verdächtig gehalten/ und öffters erwehnet/ er wäre als ein Kundschaffer in diese Länder gesetzet/ welcher derselben Schwäche denen Frembden/ und dem Käyser/ und dem Reich verrathen solte. Derhalben so lange er/ oder einer von seinen Söhnen leben würde/ solte der Bischoff niemahls einen geruhigen Tag in seinem Bisthumb haben. Welches Wort dem Bischoff tieffer zu Hertzen gangen/ als man wohl hätte meynen sollen. Dann von der Zeit an begunte er aus Furcht und Zorn alles zu unternehmen/ was dem Hertzog oder den Seinigen möchte schädlich seyn kōñen. Er verbarg deñoch eine Zeit lang seinen Unwillen/ und nahme endlich/ weil er kein ander Mittel sahe/ seine gäntzliche Zuflucht an dem Käyserl. Hoff/ schonte weder der Kirchen/ noch der Seinigen/ um den Käyser und dessen Hof-Bediente/ oder meistgeltende Ministers auff seine Seiten zu ziehen/ damit die Kirche die gesuchte Freyheit erhalten möchte/ thate le Feldzüge mit schweren Kosten/ und insinuirte sich bey dem Kaysser durch seine Beständigkeit dermaßen/ daß selbiger ohne dessen Mitbewust und Einraht nichts Wichtiges vornahm. Zu Bremen empfing er dem Käyser recht Königlich/ der hinwieder der Kirchen den Hoff Balga, ingleichen die Grafschafft Frießland schenckte. Als auch dem Kayser zu Lismona von Graf Thiedmaro nachgestellet wurde/ rettete ihn der Bischoff. Der Graf ward vor Gericht gefordert/ und als er sich lieber durch einen Zweykampff rechtfertigen wollen/ durch einen seiner

ner Trabanten erstochen/ dessen Todt der Hertzog und seine Söhne auff alle erdenckliche Manier an dem Ertzbischoff zu rechen suchten/ doch ward ein Schein-Friede gemacht/ in welcher Zeit der Bischoff gar grosse Geldes-Summen/ auff Bau und Stifftungen verwandte. Seine Feinde drungen immittelst durch/ und brachten es endlich so weit/ daß er vom Kayserl. Hoff/ und Reichs-Affairen ausgeschlossen ward/ob er nun zwar das Glück hatte restituiret zu werden/ wolte ihn doch kein rechter Glücksstern mehr scheinen/ wozu sonder Zweiffel sein ohnmäßiger Hochmuth nicht wenig beytrug/ indem er nicht nur mit dem Hamburgischen Patriarchat; sondern so gar mit der Päbstl. Dignität schwanger ginge/ doch machte der Todt anno 1072. einen gewaltigen Strich durch seine Rechnung; Eben in selbigem Jahre ward die Stadt Hamburg von denen Ungläubigen zweymahl erobert/ eingeäschert und zerstöhret/ wodurch die Bremische Kirche vor selbiger zum grossen Auffnehmen gelangte.

XVII. Liemarus von Geburt ein Bäyer/ saß 30. Jahr/ ward anno 1089. da er dem Käyser in der Belagerung der Feste Glisce auffwartete/ von Graf Lüder gefangen/ muste vor seine rancion die *Advocatiam* **oder Voigtey zu Bremen abtreten/** und darüber noch 300. Marck Silbers zahlen. † 1101.

XVIII. Humbertus saß 3. Jahr † 1104.

XIX. Fredericus saß 8. Jahr. † 1123. entschiede den Streit wegen der Grafschafft Stade/ so Marg-

graf

graf Udo der Zeit von der Bremischen Kirchen zu Lehn hatte.

XX. Adalbero saß 24. Jahr/ verliehe die erledigte Graffschafft Stade gegen Erlegung eines Stück Geldes an Graf Friederich. †. 1148.

XXI. Hartvvicus bauete die zerstörten Kirchen in Nordalbingien wieder auff/ zu seiner Zeit widersatzte sich Graf Christian zu Oldenburg Hertzog Henrich den Löwen/ und zerstöhrte die Burg Wege/ zog auch in Bremen ein/ woselbst ihn die Bürger willigst auffnahmen/ der Hertzog zog zwar eine Armee zusammen/ und mit selbiger auff Bremen loß. Es war ihm aber Graf Christian klüglich zu vor kommen/ und hatte alle die Fuhrten des Wassers die Geta genannt/ so wohl besetzt/ daß der Hertzog ohnmüglich hinüber kommen konte. Also lagen die Armeen 4. Tage gegen einander über: am fünfften Tage stellte Christianus seine Trouppen in bataille der Hertzog aber wandte den Rücken/ und marchirte ab/ kam aber bald stärcker wieder/ da Christianus sich nichts böses befürchtend wieder nach Altenburg machte. Als nachgehends die Altenburger unter sich selbst uneinig wurden/ kam die Stadt in des Hertzogs Gewalt/ und blieb in selbiger/ biß er vom Kayser gedemüthiget ward. Hartvvig † 1168. in seine Stelle wurden zween erwehlet/ als

XXII. Sigfridus, Marggr. Alberti Sohn/ und Otbertus der Decanus, worüber ein grosser tumult in der Bremischen Kirchen entstand/ welchen zu stillen der Kayser auff dem Reichs-Tage zu Pa-

pen-

penberg Balduinum Probsten zu Halberstadt an ihre Stelle eingesetzt. Zu seiner Zeit hat im heissen Sommer die Erde um Bremen herum gar hefftig gebrandt. † 1178.

XXIII. Mag. Bartholdus ward zwar erwehlet/ weil aber seine Wahl vom Pabst nicht richtig befunden/ ward sie nicht bestätiget/ sondern Sigfridus an seine Stelle gesetzet/ dieser starb 1184.

XXIV. Hartvicus II. Zu seiner Zeit nehmlich 1190. liessen die Bremer eine starcke Schiff-Flotte zur See gehen/ der Bischoff that einen Zug ins gelobte Land/ kam mit vielen Heiligthümern wieder. Anno 1207. zog er wider die Stedinger die gegen ihren Grafen Moritz/und ihre andere Herren waren rebellisch geworden/ ließ sich aber mit einem Stück Geldes abweisen / und † nicht lange darauff.

XXV. Woldemarus Bischoff zu Schleswig ward von einigen zum Ertzb. zu Bremen erwehlet/ spedirte auch der confirmation halber einen nach Rom/ weil dieser aber sich nicht al gusto des Römischen Hofes auffgeführet/ entsetzte ihn der Pabst beeder Bißthümer. Dessen ohngeachtet kam er dennoch nach Bremen/ nahm den Sitz daselbst ein/ ingleichen die Stadt Stade/ und plünderte sie rein aus.

XXVI. Gerhardus Bischoff zu Osnabrug ward anno 1211. vom Pabst zum Bremischen Ertzbischoff eingeweihet. Allein Hertzog Bernhard führte gleichsam auff Käyserl. Befehl Waldemarum wieder nach Bremen/ und verfiel die Stadt

sei-

seinenthalben ins interdict. Die Stedinger nahmen indessen überhand / zerstöhrten die Vesten Müntzow / und Seehusen / belagerten Hagena. Graf Heinrich von Hoya machte viel derselben nieder / als sie auf Waldemari Einrath ihm sein Land verwüsteten. Bischoff Gerhard bauete Slüter. Die Stedinger verbinden sich wider die Bremer mit Bischoff Gerhardo, und seinen Bedienten / welche dawider Hertzog Heinrich erfoderten. Alsobald baueten Bischoff Gerhardus und Graf Albertus die Schwinger-Schantze / welche aber Hertzog Henricus zerstöhrete. Die Bremer schmeissen mit Hülffe der Stedinger Waldemarum hinaus / und führen Ertzbischoff Gerhard ein. Worüber der Kayser höchst verbittert mit seinem Bruder das Bremische Gebiete auffs äuserste verheerete. Bremer Vörde wird von den Bremischen Kirchenbedienten erobert. Bischoff Gerhardus † bey Franckenförde wohin er geladen war / um wegen eines Friedens zwischen ihm / und dem Hertzog zu handeln / nachdem er 8. Jahr gesessen.

XXVII. Gerhardus eroberte Ottersberg. Als anno 1227. Pfaltzgraf Henrich beym Rhein ohne männliche Erben verstorben / fiel die erledigte Grafschafft Stade dem Bremischen Stuhl wieder heim. anno 1230. gieng der Krieg wider die hochmüthigen Stedinger an / und weil derselbe anfänglich gar nicht glücken wolte / ward anno 1233. aus Apostolischer Autorität das Creutz wider sie öffentlich geprediget / und von vielen hohen und niedern Stan-

des-

des-Personen angenommen/ und ein glücklicher Sieg befochten.

Anno 1235. belagerte Otto Herr zu Braunschweig um Martini die Stadt Bremen/ kehrte aber wieder heim/ nachdem er einigen Schaden mit Raub und Brand gethan.

Anno 1236. wurden der Bremische Ertzbischoff und der Herr zu Braunschweig mit einander vertragen/ also daß ins künfftige zwischen beeden ein ewiger Friede seyn/ und dem Braunschweiger von der Kirchen einige Lehn gereichet werden solten.

Bischoff Gerhard da er nunmehr alt war/ erhielt zum Coadjutorem Simonem B. zu Paderborn/ und starb nachdem er 39. Jahr gesessen.

XXX. Hildeboldus ward bey strittiger Wahl zum Ertzbißthum erhoben/ erhielte auch durch sondere List zu Rom seine confirmation, weil es des Gegentheils abgeordneten mit grossen Geschencken/ und noch grössern Verheissungen die Briefe abpracticirte. Wildeshusen erhielte er ebenmässig/ nach dem er einigen Bürgern eine Summa Geldes gezahlet/ welche er aber/ da er der Stadt Meister/ reichlich wieder abpreste/ regierte sonst tapffer/ und schickte denen Braunschweigern / die nichts gutes im Sinn hatten/ seine Bremischen Bürger/und Soldaten entgegen/ welche bald Friede machten/ reg. 15. Jahr 3. Monat.

XXXI. Giselbertus mit Zunahmen Bronchorst erhielt vom Pabst Gregorio das pallium, vom König Rudolpho aber die weltlichen Regalia. Die Kedinger, so sich gegen seinen Vorweser trutzig erzeigt

zeigt hatten/ brachte er auch mit List zum Gehorsam. Er stellte zu Stade ein Thurnier/ oder Ritterspiel an/ und als die Kedinger unter andern sich häuffig einstellten/ hielte er dieselben an/ fiel mit seinen bereit habenden Völckern in ihr Land/ schmiß einige todt/ die andern in die Eisen/ und machte also dem Dinge ein Ende. Die Bremischen Bürger liebte er gar sehr/ so gar/ daß er die unter ihnen entstandene Uneinigkeiten mit grosser Bemühung auff seine eigene Kosten beylegte/ doch änderte sich diese Freundschafft gar wunderlich. Dann als am grünen Donnerstag der Bischoff nach verrichteten Gottesdienst in seinem Pallast sasse/ kam einer von seinen Bedienten/ welcher einen Goldschmidt in der Stadt verwundet hatte/ dahin/ und suchte Schutz als auff einer Freystädte. Wie die Bremischen Bürger solches sahen/ wurden sie vor Zorn gantz rasend/ und umringten mit Waffen den Bischöfflichen Pallast/ er selbsten entwiche zwar/ als aber seine Bediente/ und Hausgenossen sich zu wehren begunten/ wurffen die erbosten Bürger Feuer in den Pallast/ schlugen Fenster/ Thüren/ und alles was sie antreffen konten/ auswendig/ und inwendig in stücken. Endlich da alle Gegenwehr vergeblich war/ ergaben sich die Bischöffliche in die Hände des Raths/ welcher sie in ein Gewölbe auf dem Marckte führen ließe/ damit er sie aus den Händen des wütenden Pöbels erretten mögte. Der Uhrheber dieses tumults war Reinecke Brushauer, der nachmahls nach Verdiensten an Pferde-Schwäntze gebunden/ durch die Stadt ge-

 schleif-

schleiffet/ ausserhalb der Stadt auff der Schedel-Städte gerädert worden. Der Ertzbischoff war dennoch bereit vor seinem Bedienten satisfaction zu thun/ und erbote sich zu allem/ was die Bürgerschafft vor billich halten würden. Selbigen Tages zoge er mit den seinigen aus der Stadt voller Zorns/ und wandte die Gnade und Gewogenheit/ so er bißher den Bürgern zugetragen hatte/ gäntzlich auff die Soldaten. Es gaben auch zwar die Bremer dem Ertzbischoff satisfaction, kamen so wohl Weiber/ als Männer ihm mit Creutzen und Fahnen entgegen/ warffen sich zu dessen Füssen/ und empfingen ihn ehrerbietigst/ wogegen er als ein gar gütiger/ sanfftmüthiger Herr seinen Zorn auch leichtlich wieder fallen lassen. Von selbiger Zeit an sind der Stadt Bremen viele Unfälle zugestossen. Weil einige mächtige/ und vornehme Bürger durch die andern aus der Stadt mit Gewalt vertrieben worden/ welche nachmahls mit Hülffe derjenigen/ so sie an sich gezogen/ die Stadt mit Waffen angriffen/ und derselben mit Raub und Brand grossen Schaden zufügten. Die Bürger hinwieder ergriffen die Waffen/ und rächten sich wegen ihres Schadens/ confiscirten der vertriebenen Güter/ und verdammten sie zu steter Stadt-Verweisung. Die Frisen, Wurster und Rustringer griffen auch der Bremer Schiffe gewaltsam an/ nahmen ihre Güter/ verwundteten ihrer einige/ und schlugen andere zu Tode. Diese Fehde währte gantzer 12. Jahre/ da die Stadt einen

einen gar nachtheiligen Frieden eingehen muste. Hildeboldus † 1306.

XXXII. Heinricus von Goltom, saß nur 4. Monath/ und starb/ ehe seine Confirmation von Rom zurück kame.

XXXIII. Bernhard von Welpe, und Florentin von Bronchorst wurden bey streitiger Wahl erwehlet/ musten derhalben ihre Sache am Römischen Hoffe ausmachen/ welcher sich der Zeit zu Poitou auffhielt/ sturben aber alle beede darüber ehe die Sache ausgemacht ward/ da dann der Pabst dem die Provision des erledigten Bischöfflichen Stuhls zukame/ Johannem Dacum, genant Fiersat, vormahligen Ertzbischoff zu Ofen dahin verordnete.

XXXIV. Johannes Dacus ein sonst gelehrter aber dabey sehr unruhiger Man/ welcher mit niemand in Frieden leben konte. Dahero er der Bremischen Kirchen gar grosse Ungelegenheit verursachet/ biß ihn der Todt aus der Welt abforderte.

XXXV. Burchardus Grellen ward Ertzbisch. 1337. † 1344.

XXXVI. Otto Gr. von Oldenburg war an sich zwar ein guter löblicher Herr/ weil er aber Alters halber alles durch seine Bediente verrichten lassen muste/ mißbrauchten selbige seine Gedult öffters/ und haußten gar übel †. 1349.

XXXVII. Nach seinem Absterben/ ward zwar Mauritius Gr. von Oldenburg von dem Capittel einmüthig zum E. B. erwehlet/ es kam ihm aber

Gotfried gebohrner Graff von Arensberg Bischoff zu Osnabrugge zuvor/ und erhielt vom Pabst Innocentio VI. aus Avignon das Bremische Ertzbisthum/ ward auch in respect solcher päpstlichen bullen von dem Capittel und der Stadt Bremen mit Ehren auffgenommen. Hingegen hatte sein Competent als bißheriger Thum-Decanus alle Festungen der Dioeces in seinem Stifft/ Tedinghusen ausgenommen/ und die mächtig- und vornehmsten Lehn-Leute auff seiner Seite. Die Bremer und Stader/ so es mit Gotfrieden hielten/ nahmen einige Soldner und Knechte an/ thate auch ein Theil dem andern nicht geringen Schaden. Herr Mauritz richtete sein Magazin (coquinam suam seine Küche) zu Huda wider die Bremer/ und zu Vorde wider die Stader auff/ woselbst er einem tapffern Soldaten Henrich von Issendorff die Auffsicht über seine Armee auffgetragen hatte. Dahero baueten die Bremer eine Brücke über die Lesmona, und zu deren defension nicht nur eine Schantze mit schweren Kosten/ und Arbeit/ sondern legten auch ein grosses Schiff dahin/ eine Boge genannt/ voll bewährter Leute/ welche Bremer samt Ertzb. Gottfrieds Leuten über die Lesmona zogen/ und denen Landleuten grossen Schaden zufügten. Hernacher kam Mauritius da er seine Freunde zusammen gebracht mit einer starcken Armee, und mehr als 900. wol ausgerüsteten Reißigen vor die Stadt. Die Bürger als seiner nicht groß achtend/ durchstachen die Schantzen vor der Stadt bey St. Remberti Kirchen und

sie-

fielen behertzt hinaus in Meynung dem Feind das Einbrechen zu verwehren/ der aber mit Gewalt durchdrang/ einige gefangen nahme/ und die andern so in die Aenge triebe/ daß sie sich hinter den Zäunen verstecken müssen. Hierauff rückte Mauritius vor das Osterthor/ zerstöhrte daselbst die prächtigen Gebäude welche gleichsam eine besondere Stadt ausmachten zwischen dem St. Pauls-Kloster/ und der Stadt/ schlug auch daselbst verschiedene von seinen vornehmsten Kriegs-Leuten zu Rittern/ zernichtete die Brücke über die Lesmona, bemächtigte sich des Schiffs mit auffhabender Mannschafft/ eroberte und zerstöhrte die Bürger-Schantze/ kam darauff wieder vor die Stadt in Meynung selbige zu erobern/ fand selbige gantz wüste und offen stehen/ auch alle Häuser verschlossen wegen der grausamen Pestilentz/ so anno 1350. so unmenschlich grassirt hatte. Als nun die schmeichelnden Kriegs-Gurgeln dem Grafen vorstelten/ ietzt wäre es Zeit/ sich der in äusersten Ohnmacht liegenden Stadt zu bemächtigen/ gab er ihnen so Christliche/ als großmüthige Antwort: **das wolle GOtt nicht/ daß ich die Betrübten noch weiter betrüben solte: GOtt straffet sie wie er uns alle straffen kan: ich will diese Schande nicht haben/ daß an diesem Tage ehrliche Frauen und Jungfrauen solten verunehret oder geschändet werden: ich erinnere mich/ daß ich in der Stad viele Trost und Freude genossen habe/ wie ich ins künfftige/ wann es die göttliche Gnade also verleihet/ auch noch haben kan.**

Sind wir itzt gleich Feinde/ so können wir wieder verglichen/ und Freunde werden. Nicht lange darnach ersuchten die Bürger den Rath dahin bedacht zu seyn/ wie sie mit Herrn Moritz ausgesöhnet werden mögten. Dieser tratt mit dem Capittel zusammen/ und ward letzlich folgender Vertrag geschlossen: Gothofredus solte bey der Ertzbischöfflichen Ehr und Würde verbleiben. Herr Mauritius solte die Dioeces regieren/ und Herr Gottfrieden Standesmäßig mit allen versorgen. Nach Verlauff einiger Jahre klagte Gothofredus über Mauritium, daß ihm nicht alles behörig angeschaffet würde/ begab sich demnach zu Graff Gerhard von der Hoya, und praesentirte ihm die Burg Tedinghusen. Nach 5. Jahren entstand ein Krieg zwischen den Grafen/ und der Stadt/ wegen einiger geringfügigen Sachen. Deswegen Mauritius, und das Capittel der Stadt beytraten wegen des veräuserten Tedinghusen. Diesem entgegen befestigten sie die Kirche/ und Thurn zu Lullinghusen, und thaten ihm viel Schaden in seiner gantzen Graffschafft/ also/ daß viele von seinen Lehns-Leuten sich von ihm ab/ und in Bremischen Schutz begaben/ in welchen sie alle als zur Burg Tedinghusen gehörige auffgenommen wurden. Folgenden Jahres schlug der Graf von Hoya zwar die Bremer/ und ihre Allirten bey Fehrden, und kriegte 150. der reichsten/ und vornehmsten Bürger von Bremen gefangen/ der Krieg aber ward nur darum um desto hefftiger geführt/ und Tedinghusen anno 1358. erobert. Wie

Ertz-

Ertzbischoff Gothofredus sahe/ daß Mauritius ihm zu mächtig werden wolte/ gedachte er ihm einen stärckern entgegen zu setzen/ vergliche sich mit Hertzog Magno zu Braunschweig/ und resignirte dessen Sohne Alberto damahls Canonico zu Magdeburg die Bremische Kirche anno 1359. Mehrgedachter Mauritius blieb endlich anno 1365. samt Graf Gerhard, und Christian zu Oldenburg auch 700. auserlesenen Reißigen bey Blixem im Rustringer Lande.

XXXVII. Albertus Ertzb. kam anno 1366. Freytags nach Pfingsten/ durch Verrätherey einiger vertriebenen Bürger/ und einiger Einwohner in die offene Stadt/ verschantzte das Oster-Thor/ und thate denen Bürgern und daherum wohnenden unsäglichen Schaden/ die müglichsten Fleißes sich salvirten/ nachmahls mit Hülffe Gr. Conradi zu Aldenburg das verschantzte Thor männlich angriffen/ den Feind heraus schlugen/ die Verräther theils auff dem Platze legten/ theils mit dem Rade abstraffen liessen.

Anno 1376. entstunde zwischen Herr Alberto, und dem Capittel eine ärgerliche Spaltung. Der Thumb-Dechant Tzesterszulete / beschuldigte Albertum, daß er ein Hermaphrodit wäre/ diesen Schimpff von sich abzulegen/ ging er in die Badstuben zu Hamburg und Lübeck/ ließ sich nicht nur beschauen/ sondern auch betasten. anno 1395. starb endlich der unruhige Bischoff Albertus.

Diesem sind nach der Reihe gefolget unten be-

nannte Bischöffe von denen wir bloß die Nahmen specificiren wollen geliebter Kürtze halber.

XXXVIII. Otto II.

XXXIX. Johannes.

XL. Nicolaus.

XLI. Baldevvinus II.

XLII. Gerhardus.

XLIII. Henricus.

XLIV. Johannes Rhodius. † 1511.

XLV. Christophorus H. z. Braunsvv.

XLVI. Georgius des vorigen Bruder † 1567.

XLVII. Henricus. Hertzog † 1585.

XLVIII. Johannes Adolphus, Hertzog zu Holstein / der das Ertzbißthum resignirte.

XLIX. Johannes Fridericus des vorigen Bruder † 1634.

L. Fridericus Königs Christiani IV. in Dännemarck zweyter Printz erw. 1635. als aber sein älterer Bruder Printz Christian 1647. ohnbeerbt vor dem Vater mit Tode abginge / ward er nach vorgedachten seines Herrn Vaters Absterben ao. 1648. zum König in Dännemarck erwehlet. Das Ertzbißthum aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß secularisirt / und als ein weltliches Hertzogthum unter andern der Cron Schweden erblich überlassen / welche es annoch besitzet / und aus solchem Grunde an die Stadt Bremen verschiedene Ansprüche machet / wovon im Capittel von Controversien ein mehres.

§ 2. Nachdem wir nun die Bremischen Bisch- und Ertzbischöffe in einer unterbrochenen Reihe vor-

vorgestellet/ folget/ daß wir zum Beschluß dieses Capittels/ von ein und andern denckwürdigen Begebenheiten/ so sich in der Stadt zugetragen unserm Versprechen gemäß eine kurtze Erwehnung thun. Von der Auffruhr/ so zu Hertzog Alberti Zeiten in der Stadt vorgangen/ ist im vorhergehenden §. bereits der Länge nach gehandelt.

§. 3. Anno 1426. ist zwischen Herbold Duckel und einen mit Raths-Freunden/ dem alten Rath und dem neuen Rath eine gefährliche Unruhe und Zwiespalt entstanden.

§. 4. Anno 1433. erregte sich abermahl ein gefährlicher Auffstand in der Stadt/ welcher durch die Grafen Johann und Otten zu Hoya / und andere verglichen worden.

§. 5. Anno 1435. ist die Stadt von Kayser Sigismundo in die Acht und Oberacht erklähret worden/ darum/ daß sie ihren Burgemeister Herr Johann Vusner einen alten grauen wohlberedten Mann/ unschuldiger Weise/ wie man schreibet mit dem Schwerd hinrichten lassen. Es ist aber endlich diese Sache verglichen/ und des Bürgemeisters Erben contentiret worden.

§. 6. Anno 1530. entstund abermahl eine Empöhrung in der Stadt.

§. 7. Anno 1547. ward sie von Hertzog Erich zu Braunschweig und dem Käyserl. Obristen Christophen von Wrisberg belagerte: weil aber Graf Albrecht von Mansfeld, und Wilhelm Thurmshirn, dem Hertzog ins Land gefallen/ nichts ausgerichtet/ und kam derselbe darüber in ihre und der

Hamburger/ welche ihnen zu Hülffe gezogen/ Hände/ wurde von ihnen bey der Drackenburg an der Weser hart geschlagen/ und sein Rüstwage/ samt achtzehen Stücken Geschützes nach Bremen geführet.

§. 8. Anno 1560. entstand zwischen etlichen Persohnen des Raths eine weit aussehende Irrung/ und Empörung/ welche so weit ausgeschlagen/ daß von den 28. Raths-Persohnen/ die den Rath bekleiden/ 22. freywillig aus der Stadt gangen/ und nicht mehr als 6. im Rath verblieben.

§. 9. Anno 1652. ward die Stadt von Käyserl. Majestät in des Reichs-Acht und Ober-Acht auch die Poen 200. Marck lötiges Goldes und des Friedenbruchs erklähret s. d. Prag. d. 22. Oct. 1652. auch die denuntiation anno 1653. durch einen Käyserl. Herold gethan/ und gewöhnlicher massen affigirt/ weil sie das Urtheil/ so vor dem Grafen von Oldenburg in puncto des streitigen Weserzolls wider sie ausgefallen keine parition leisten wollen. Als sie aber hernach um gut Wetter gebeten/ die verwirckte Straffe theils würcklich erlegt/ wegen des Rests/ und der übrigen præstandorum genugsam caviret/ sind sie noch selbigen Jahres sub dato Regensb. 23. Sept. 1653. von der Acht absolviret/ und aus dem Unfrieden wiederum in den Frieden/ zu Käyserl. Majestät/ und des Heil. Reichs Gnad Schutz und Schirm/ und in den Stand darinnen sie vor berührter Acht gewesen/ restituiret/ und darüber nothwendige Process erkandt worden. Wie dann auch ein Käyserl. Commissions-Decret

cret an das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium sub d. 4. Nov. 1653. ergangen.

§. 10. Anno 1654. wurde die Stadt Bremen von der Cron Schweden wegen verschiedener an sie gemachter Praetensionen würcklich belagert / doch ohne sonderlichen Verlust auff beeden Seiten / durch der vereinigten Niederländer / und der Städte Hamburg / und Lübeck intervention durch einen guttlichen Vergleich beygelegt / dessen Abschrifft oder vielmehr Extract der curieuse Leser im Cap, 7. de praetensionibus beliebig nachsehen kan.

§. 11. Doch währte dieser Vergleich nicht länger als biß 1666. da er wider rege gemacht / und die Stadt belagert ward / dennoch noch selbigen Jahrs am 15. Nov. 1666. zwischen den Schwedischen Feldherrn Carl Gustav Wrangel und der Stadt ein neuer Vergleich vermittelt ward / so zwar determiret / doch aber noch ietzo Gott lob sustiniret wird.

Cap. IV.

Von Prærogativen, Hoheiten / Dignitäten / Wapen / Krieges-Macht der Stadt Bremen.

§. 1.

DIe Stadt Bremen rühmet sich / daß sie eine freye dem Reich unmittelbahre Stadt / zu deren Beweiß sie beybringet / daß sie gleich Anfangs / wie sie von Carl dem grossen conquetirt worden gleich allen andern Sächsischen Städten eine unmittelbahre Stadt geblieben

sey /

sey / und ob zwar der Käyser zu administrirung der Justiz und andern weltlichen Angelegenheiten Richter / Voigte / wie zu Beobachtung der Seelen / und Glaubens-Sachen Bischöffe auch daselbst angeordnet / so sey sie dennoch a judiciaria ista manu & potestate ad instantiam Episcopi Adaldagi præcepto Regis absolvirt / und so wohl LIBERTATE, als IMMUNITATE donirt worden / sind die eigene Worte des Hrn. Mag. Adami Bremensis, der als wohlbestalter matricularius der Br. Kirchen derselben zu praejudiz nicht leichtlich aus der Feder etwas würde haben fliessen lassen. Ob nun gleich die Bischöffe / denen man wegen tragenden Ehrwürdigen Amts und schweren Seelsorgen ihren respect und zehenden schuldig / bey anwachsender Macht weiter um sich greiffen / und so wol die territorialia als spiritualia an sich ziehen wollen / so hat es ihnen doch nicht allerdings / in grossen Orten / wie in kleinen Städten gelingen wollen / sondern diejenige / die einiges Vertrauen hatten / ihre von Käyser und Königen erhaltene / und von Zeit zu Zeiten bestätigte Freyheiten und Privilegien zu behaupten / widersetzten sich männlich / wie Coln Augsburg, Speier und Bremen gethan. Weil aber ab beeden Seiten / so wohl pro als contra der Reichs-Freyheit verschiedene weitläufftige argumenta vorgebracht / vergönnt uns der enge Raum nicht selbige anietzo zu verhandeln / sondern erinnert uns selbige in mehr angezogenes Capittel de praetensionibus zu verschieben / vor dißmahl aber einige andere Privilegia zu berühren.

§ 2. Von

§. 2. Von Carolo M. haben die Einwohner der Stadt Bremen ein privilegium, welches von Käyser Frider. I. anno 1186. erlanget/ **daß sie wann sie daselbst Jahr und Tag verblieben/ und solches innerhalb selbiger Zeit erweisen können/ daß sie alsdann ihre Freyheit erlangen.** Weil uns das privilegium nach der Zeit zu Händen kommen/und in demselben etwas mehres enthalten/ so dann gar fremde expressiones vorkommen/ wollen wir den §. daraus anhero setzen: **Wann ein Mann oder Weib in der Stadt Bremen** unter demjenigen / was insgemein VViebitethe, genannt **wird**/ (quod vulgo VViebitethe dicitur,) ohne jemands Anspruch Jahr nnd Tag verblieben/ und einer hernacher seiner Freyheit solte zu wider seyn wollen/ der soll gar damit nicht gehöret werden/es sey dann/daß es eine Familie, die an die Bremische/ oder andere darunter stehende Kirche gehörig. Wann aber einer also einen anspricht/ soll er so fort im Anfang des processus genughaffte Bürgen setzen/ und wann er nachmals mit seiner Klage nicht fortkommen kan/ soll er so wohl dem Richter/als Beklagten Satisfaction thun/ jedweden nach seinem Rechte.

Uberdiß/ stirbt einer unter dem ***Wiebitethe*****,** soll *sein herchvvede* (Heergewette unter Käyserl. Gewalt verbleiben Jahr uud Tag/ in Erwartung des rechtmäßigen Erben/ der dasselbe nach Erb-Recht überkommen soll.

Weiter so einer eine Erbschafft erlanget in der Stadt Bremen **unter** ***Wiebiteibe*****,** und sie Jahr

und

und Tag ohne jemands Anspruch besessen/ so soll er näher und tüchtiger zum Beweiß die Erbschafft zu erlangen gehalten werden/ als der Kläger ihm selbige zu nehmen: ausgenommen alle Plätze (areae) der Bremischen und andern Kirchen/ welche ihnen nach kundbahren Rechten gehören/ es sey dann/ daß der Herr des Platzes denselben in eigner Persohn/ oder durch einen gedritten genugsam Bevollmächtigten verkaufft hätte.

So weit gehen die Worte des Privilegii: nun fragt sichs aber/ was das liebe *Wiebitethe* vor ein Ding sey. altum ea de re apud Doctores invenio silentium, haben Vermuthungen statt/ so wolte glauben/ daß dieses *Wiebitethe*, ein **Verbittels/ Schirm/ oder Schutz-Gericht**/ wie noch vieler Orten/ so wohl in den Städten als auf dem Lande gebräuchlich/ daß Fremde/ welche das jus plenariae civitatis nicht gewinnen können/ oder wollen/ wegen leistenden Schutz und Schirm/ jährlich ein gewisses Verbittels-Geld erlegen/ also unter der Verbittung stehen. Cæterum hæc salvo omnium rectius sentientium judicio, dieses besser zu verstehen muß man sich aus dem vorigen erinnern/ daß man in Sachsen der Zeit viererley Stände von Leuten gezehlet/ als Adel/ Freye/ Freygelaßne und Knechte/ deren keiner bey Verlust des Lebens sich ausser seinem Stand/ weder höher noch niedriger verheyrathen dürffte.

§. 3. Vorangezogenes Privilegium hat Käyser Henricus V. anno 1111. nicht nur bestätiget/ sondern

sondern auch mit nachfolgenden ansehnlichen clausulen vermehrt.

I. **Begnadiget er ihren Rath**/ daß wann ein weltl. Richter/ sich unterstehen solte sie insgesamt/ oder ein von ihnen/ oder aus der Stadt solte fordern u. laden/ vor ihm aus der Bremischen Dioecesi an einem Ort/ der sonst ein freyer Stuhl genannt wird/ zu erscheinen/ daß sie alsdann nicht gehalten seyn/ ihm zu folgen/ noch sich zu stellen/ wann sie sonst vor ihrem Antistite zu rechte stehen wollen/ in der Sachen deswegen sie geladen worden.

2. **Daß ihre Bürger** gleich den Rittermäßigen Persohnen mit Gold bordirte/ und gestickte Kleider tragen mögen/ im privilegio stehet/ daß diß geschehen/ wegen ihres hurtigen gehorsams/ multasque deificas virtutes, und insonderheit die dienste/ die sie zu Lande und Wasser mit ihren Schiffen in den Passagiis gethan/ wie Jerusalem von Gotfried von Bouvillon erobert worden.

3. **Dessen zum Zeichen**/ daß die Bremer ihre Rolands-Seule mit dem Käyserl. Wapen/ und und Schild bezieren mögen.

4. **Gibt er ihnen** vollenkommene/ und freye Gewalt zugleich mit ihrem Ertzbischoff/ die **Königl. Strasse**/ stratam Regiam, nehmlich **die Weser** zu beeden Seiten ihres Ufers/ von ihrer Stadt an biß an die saltze See zu befriedigen/ beschützen/ und zu vertheidigen/ wie auch die Kauffleute mit ihren Schiffen/ und Wahren/ so nach vor besagter Stadt kommen/ und wann sie zu Vertheidigung dieser Strasse ihres Bischoffs Hülffe nicht haben kön-

können/ daß sie es alsdann vor sich selbst thun können/ und mit gerechtem Gerichte gegen die Strassen- und See-Räuber verfahren/ das Privilegium ist datirt. Maintz 7. Id. Maj. 1111. confirmirt von K. VVilhelmo Antvverp. 4. Cal. Octobr. 1252. von Kayser VVenceslao Prage 4. Mart. 1396.

§. 4. Was aber die Stadt Bremen eigentlich vor Gerechtigkeiten auff der Weser habe/ expliciret uns am allerdeutlichsten Käyser Caroli V. Privileg. sub d. Regensb. den 20sten Jul, 1541. woraus wir einen Extract so kurtz als möglich machen wollen.

P. P. schreibt der Käyser anfänglich/ daß ihm B. v. Rath der Stadt Bremen zu erkennen geben: Wiewohl ihre Vorfordern/ und sie ..... mit diesen besondern Gnaden/ Freyheiten und Privilegien gnädiglich versehen/ und begabt seyn: daß sie auff dem Strohm der Weser vor/ und unter der Stadt Bremen/ biß an die Saltzen-See/ an beeden Seiten oder Ufern des Weser-Strohms/ alle Obrigkeit/ Recht und Gerechtigkeit/ *Jurisdiction*, Gebot und Verbot haben/ und üben/ und unter andern/ daß sie die See-Räuber auff demselben Strohm der Weser/ und anderswo zu Land und Wasser/ zu verfolgen/ niederzuwerffen/ und zu recht zu bringen/ desgleichen mit ihren selbst Schiffen/ auch ihren andern Kauffmannswahren/ biß an die Stadt *Münden* NB. an die Fulda/ wie sie dann auch von Alters her auf der *Aller* biß gen *Zell*, ohne männiglichs Eintrag und Verhinderung/

rung auff und abzufahren/ auch in dem gemelten Strohm der Weser von der Hoy an/ biß an die Saltzen-See und andern darinn fliessenden Wassern/ als nehmlich in der *Ochtemen*, *Lesmen*, und Hunte/ alle Fischereyen mit ihren Zugehörungen und Gerechtigkeit/ See-Tunnen und Backen/ so offt es die Nothdurfft erfordert/ gegen einem geringen so zu Erlegung des Unkostens der darauff gehet/ und von Alters her durch den handthierenden Kauff- oder Schiffmann gegeben worden/ allein zu legen/ und anzurichten gehabt/ und noch haben/ und solches alles über etzliche hundert Jahr/ von männiglich unverhindert/und ungeirret/ hergebracht. So unterstunden sich dennoch einige benachbarte sie zu hindern/ Backen/ Tonnen/ auszureissen ꝛc. Wann sie dann ꝛc. Als haben wir/ fährt der Käyser fort) gedachten B. und R. der Stadt Bremen und ihren Nachkommen/ die obangezeigte ihre Freyheit/ Obrigkeit/ Jurisdiction, Recht/ Gerechtigkeit und Herkommen/ auff der Weser und Aller, auch andern obberührten See- und Wasser-Ströhmen/ ohne alle Verhinderung/ Auffhaltung der Schiff/ Sperrung der Wasser/ Steigerung der Zölle/ zu fahren und zu fischen/ See-Räuber auff Wasser und Land zu fahen / niederzu werffen/ und zu Recht zu bringen/ auch See-Tunnen und Backen zu legen/ und auffzurichten/ und darvon zu Erstattung des Unkostens/ wie von Alters her einzunehmen/ auch alle und jede Fischereyen/ und was dazu nothdürfftiglich gehöret/ in

allermaßen/ als obstehet/ und sie solches alles löbl. beybracht/ und des in Ubung/ wehr/ und possess seyn/ gnädiglich confirmiret/ bestätiget und erneuet. ...... haben ihnen weiter diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / vergönnt/ und erläutert/ und thun das hiemit von Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit/ also/ daß sie alle und jede Schiffe so auff berührter See/ und Wasser-Ströhmen Schiffbruch leiden / mit samt den Gütern/ so darinn erfunden werden/ dem Kauff-oder Schiffmann/ die solchen Schiffbruch erlitten haben/ zu gutem erretten/ u. demselben Kauff-oder Schiffmann/ oder ihren Erben/ den sie von Rechtswegen zustehen/ wiederum zustellen/ und einantworten sollen / und mögen ohne männlichs Verhinderung/ und Eintrag/ doch in solchem allen uns/ und dem Heiligen Reich an unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit/ und sonsten männiglich an seinen Rechten/ unvergriffen/ und unschädlich - - - - - - - - - - bey Vermeidung schwerer Käyserlichen Ungnade/ und Poen von 50. Marck Lötiges Goldes so offt hierwider gehandelt würde.

Ob nun schon die Bremer ein so stattliches und durch viele Jahr exercirtes Privilegium inne gehabt/ hat dennoch demselben zu wider der Graf von Oldenburg von Käyser Ferdinand. II. mit Bewilligung aller Chur- und Fürsten auch übrigen Stände des Reichs ein Zoll-privilegium erhalten/ und nachdem selbiges in dem Osnabruggisch-Munsterischen Friedens-Schluß zwischen dem

dem Reich und der Cron Franckreich anno 1648. confirmirt worden/ ohngeachtet der Bremischen harten opposition durch deren Achtung zum Stande und zur Execution gebracht/ die vornehmste Ursach ware/ daß man diesen Zoll als eine besondere von Käyser Ferdin. II. erhaltene/ von denen Churfürsten bestättigte Gnade ansahe.

§. 5. Weil nun die Stadt Brema mit ihrem gantzen Gebiete an der See belegen/ dem gantzen Reich mit seinen Commercien unschätzbahren Nutzen zuführet/ nicht nur den Mund der Weser/ sondern auch den gantzen Strohm von Räubern frey hält/ siehet man leichtlich/ warum sie in ihren Waven einen Schlüssel führe/ so schreibet ausdrücklich der sonst gelehrte *Knipschild*, da mir aber erlaubet wäre eine Frage zu thun/ so mögte wohl wissen/ in was vor einer Heraldique diese Regul etablirt/ daß ein Schlüssel im Schilde gleichsam unter les armes parlantes gehöre/ und so viel anzeige/ als daß selbiger Ort das Land wie ein Schlüssel öffnen und sperren könne. Keine von allen mir bekannten Orten/ die vor dergleichen Schlüssel passiren/ als Gibraltar in Spanien/ die Dardanellen, Elsenör, und Elsenburg am Sunde/ prangen mit dergleichen. Hingegen haben die Liebhaber der Wapen-Kunst/ wann sie einen einfachen oder gedoppelten Schlüssel im Felde angetroffen/ solches vor ein Merckmahl geistlicher fundation oder subjection angenommen. Von Bremen ist solches glaubwürdig um destomehr/ weil es gleich zu Caroli M. Zeiten tieff unter der Bischöffe Gewalt

gerathen/ welche selbige immer weiter/ und weiter ausgebreitet/ wozu kommt/ daß die Thom-Kirche zu Bremen/ welche gleichsam das caput rerum vorstellet/ dem heil. Petro zu Ehren erbauet/ dessen wahres Insigne weltbekandter maßen. Cæterum hæc, & alia salvo omnium rectius sentientium judicio dicta sunto.

§. 6. Es hat die Stadt von Käyser Carolo V. ao. 1541. ein privilegium erhalten/ güldene und silberne Müntze prägen zu lassen/ mit der Uberschrifft: Moneta nova aurea, vel argentea Reip. vel Civitatis Bremensis, auff der andern Seiten siehet man das Stadt Wapen/ mehren Lichts/ und Verständniß halber/ wollen wir einen Extract auß der Concession de dato Regensb. 24. Maj. 1541. Bremen hatte klagend fürbringen lassen/ wie daß ihnen/ ihren Mit-Bürgern/ und Einwohnern der Stadt Bremen allerley heimische/ und ausländische Müntze angemuthet/ und auffgedrungen/ und von deswegen/ daß dieselbige Müntze am Korn Grad, und Gewehrde fast geringert/ dadurch sie und die gemeine Stadt Bremen in ihrem Gewerb / und täglicher Handthierung in mercklichen Abbruch und Verhinderung geführet würden/ welches sie bißhero nicht ohne ihren sondern Nachtheil und Schaden geduldet der Hofnung ꝛc. post alia sequuntur verba Imperatoris permissiva. Erlauben/ daß sie/ und ihre Nachkommen/ hinführo und zu ewigen Zeiten/ in bemeldter Stadt Bremen in unsern Nahmen eine Müntzstatt auffrichten/ und Hungarische/ Rheinische und Friesische Gülden/

desgleichen Silber-Ein Müntz/ nehmlich gantze und halbe Thaler/ auch Ort/ oder Viert- und Achtheil derselben/ desgleichen Marcken/ halbe Marcken/ und vierdten Theil derselben/ doppelt/ und entzlich Groten/ Schilling uud Groschen/ auch kleinere/ oder geringere Müntze/ als Kartlinge, Neitta, Schvvara, und Pfenning mit dem Gepräge/ auff der einen Seiten unser/ und des Reichs-Adlers/ und der Uberschrifft: CAROLVS V. ROM. IMP, AVG. oder unser Nachkommen am Reiche Nahmen führen und gebrauchen/ mit der Uberschrifft: MONETA NOVA AVREA (vel ARGENTEA) REIPVBL. CIVITATIS BREMENSIS, und der Jahrzahl darinn solche Müntz gemacht wird/ und der obgemelten geringen Müntz ihr der Stadt Wapen/ durch einen ehrbahren/ auffrichtigen und verständigen Müntzmeister/ den sie zu einer jeden Zeit dazu verordnen/ schlagen und müntzen lassen/ und damit getreulich gefahren und handeln sollen/ und mögen ohne männlichs Hinderung/ doch/ daß solche Hungarische und andere Gülden/ auch Silber-Müntze/ wie obstehet/ alles von dem Strich/ Nadel/ Gehalt/ Korn/ Gewicht/ und Grad/ wie auch andere Hungarische/ Rheinische und Friesische Gülden/ und Silbermüntz/ nach laut und vermöge/ unser und des Reiches Ordnung/ und nicht geringer geschlagen/ und die geringe Müntz auff Wehrung unser/ und des Reichs Churfürsten/ Fürsten und anderer Reichs-Ständen/ und sonderlich derjenigen Ort/ die aus sondern unsren/ oder unserer Vorfahren

am Reiche/ Käyserl. und Königl. Begnadigungen/ damit der gemeine Mann bestehen/ und dadurch nicht betrogen sondern gefordert werde. = = =
Jedoch ob wir über kurtz oder lang in dem heiligen Reich/ der gülden/ oder silbern Müntze halber/ einige Enderung und Ordnung fürnehmen und machen würden/ derselben sollen sich die gemelten von Bremen/ und ihre Nachkommen/ alsdann auch gemäß/ und gehorsamlich halten. Und gebieten darauff allen und jeden sich darnach zu richten/ bey Vermeidung des Reichs schwerer Ungnade und Poen 50. Marck lötiges Goldes/ halb fisco halb parti læsæ als der Stadt Bremen zu erlegen.

§. 7. Von Käyser Rudolpho II. haben so wohl die Bürger/ als B. v. Rath zu Bremen ao 1577. ein stattliches Privilegium erhalten/ darinn unter andern diese Worte Gedachter Bürgemeister und Rathsmanne/ samt ihren Bürgern/ Einwohnern/ Zugehörigen/ Unterthanen und Verwandten/ auch ihrer aller Leib/ Haab und Güter/ liegend und fahrend/ lehn und eigen/ so ietzo haben/ oder künfftig mit rechtmäßigen Titul erlangen werden/ in unsern und des Reichs/ auch unsrer erblichen Fürstenthum und Landen/ sondern Gnade/ Vorspruch/ Schutz und Schirm angenommen und empfangen &c. ..... daß obbemelte Bürgemeister und Rath der Stadt Bremen/ und derselben Bürger/ Inwohner/ zugehörige Unterthanen und Verwandten/ auch ihrer aller Leib/ Haab und Güter/ wie obstehet/ hinfüran um keinerley Sachen/ spruch/ oder Anforderung willen/ aus was Ursachen oder

Schein

Schein derselben/ durch iemand/ was Standes-Würden/ oder Wesens/ der oder die wären/ gegen ihnen fürgewandt/ und praetendirt werden mögten/ nirgends im H. Reich eignes Gewalts ohne Recht auffgehalten/ arrestirt/ gepfändet/ repressalirt oder beschweret werden/ sondern wer zu ihnen sämtlich/ oder ihren einen insonderheit zu sprechen hat/ der/ oder dieselbe sich in gebührlichen ordentlichen Rechten begnügẽ lassen sollen. Doch sollen hergegen gemelte Bürgemeister und Rathsmanne der Stadt Bremen, ihre Bürger/ Inwohner/ Zugehörige/ und Verwandten/ einen jeden um sein Spruch und Forderung/ ihrem Erbieten nach/ an Orten und Enden/ da sichs gebühret/ Rechtens statt thun/ und demselben keines weges vor seyn.

§. 8. P. f. Mindanus schreibet auch/ daß die Bremer das Stapel-Recht haben/ Krafft dessen alle Wahren/ so den Strohm herunter kommen/ bey ihnen erstlich an Land gesetzet/ ihren Bürgern verkaufft/ oder wenigstens erstlich feil geboten werden müssen/ ehe sie weiter durch ihr Land auff dem Strohm anderswohin verführet werden dürffen.

§. 9. Wegen des Stadt-Regiments/ und dessen Verfassung hat die Stadt von Käyser Carolo V. ein gar stattliches Diploma sub dato Regensb. 17. Jul. 1541. confirmirt/ nachgehends von Kayser Ferdinando III. Wien 14. Aug. 1637. erhalten.

Die vornehmste Puncta sind/

1. Daß die Bremer in possess ihren Rath mit 4. Bürgemeistern/ und vier und zwantzig Raths-Persohnen/ zu der Stadt-Regierung und Verwal-

 tung

tung für sich selbst zu erwehlen/ zu setzen/ und zu benennen/ und denselben Bürgemeister/ und Raths-Persohnen alle und jede Obrigkeit/ Gericht und Gerecht/ auch alles was in- und ausserhalb Rechtens gemeiner Stadt Nothdurfft und Gelegenheit allenthalben erfordert/ zu fürsehen/ und zu verwalten/ ꝛc. ohn allein daß ihm dem Ertzbischoff vorbehalten in peinlichen Sachen einen Voigt zu setzen (**von dessen Verrichtung andern Orts ein mehres**) so trugs sich manchesmahl zu/ als wann der Ertzbischoffs der Administration privirt ist/ und zu sitzen hat/ daß der Voigt etwan auff Befehl des Ertzbischofs/ oder für sich selbst/ so in peinlichen Sache austräglich Handlung fürgefallen ist/ damit zu würcklicher und endlicher Vollziehung solcher gesprochenen Urtheile und Rechtens nicht geschritten werden mögte/ sich der Stadt fürsetzlich entäusert/ und die Schuldigen zu mehrmahlen durch unfüglichen Gewalt erlediget werden/ daraus dann mercklicher Unrath/ Empöhrung ꝛc. entstehe. - - - - - Deswegen erlaubet der Käyser dem Rath/ wann der Voigt gefordert und nicht erscheinet/ alleine fortzufahren.

2. Weiters bestätiget der Käyser ihre Regiments- und Raths-Ordnung/ Satzung und Erwehlung/ samt ihren Herrlichkeiten und Gebieten in und ausserhalb der Stadt gelegen/ fürnehmlich die 4. Gothen Gerichte des Vieh-Landes/ Werder-Landes/ Holler-Landes und Blocklandes/ auch Walle und Gropelinen neben dem Gericht zu Neuen-Kirchen / desgleichen der zweyen Häußer/ Blu-

Blumenthal, und Bederkesa, mit allen derselben/ Ein/ an/ und Zubehörungen/ Nutzbarkeiten/ und Gerechtigkeiten/ desgleichen die zween Zölle zum Wartthurn / und zu der Burck/ auch die Obrigkeit des Kirchen-Spiels Lehe.

3. Ob auch Sach wäre / daß jemand aus ihren Bürgern/ Inwohnern / Unterthanen / Hindersassen/ oder zugehörigen/ wider solch ihr hergebracht Regiment sich aufflcinen/ dadurch Weiterung / Auffruhr/ oder sonst Wiederwärtigkeit anzustifften/ durch sich oder andere unterstehen/ und bearbeiten / und ausserhalb der Stadt Bremen, oder ihrem Gebiethe / des Rechtens fürflüchtig würde. Meinen/ ordnen/ und setzen wir (sunt verba Cæsaris,) daß alsdann der/ oder dieselben/ allenthalben im Reich / auch unsren erblichen Fürstenthümern/ und Landen männiglich/ als gemeine auffrührige / alles Frieds-und Geleits loßgehalten seyn/ und geachtet / auch denen von Bremen auf ihr Ansuchen zu allen gebührlichen Rechten fürgestellet werden sollen: Doch in dem allen/ uns und dem Heil. Reich/ an unserer Hoch-und Obrigkeit und sonsten männiglich an seinen Rechten / und Gerechtigkeiten / unvergriffen/ und unschädlich.

§. 10. Zur Ehre der Stadt Bremen, dienet auch nicht wenig/ daß sie nebst Lübeck den Anfang zu den Weltberühmten Teutschen Orden gemacht.

§. 11. Der Lustre der Stadt Bremen erhellet auch aus ihrem ansehnlichen Gebiethe/ so sie ausserhalb der Stadt mit allen Hoheiten / und prærogа-

rogativen besitzen/ als ausser den Dorffschafften/ oder 4. Gohen. Die zweyen Drosteyen, oder Herrlichkeiten/ deren jede merum, & mixtum Imperium zu gebrauchen hat.

§. 12. Die vornehmen Vasallen, so sie ehmals gehabt als die Graffen von Rietberg, wegen Essen, und Witmunde zeigen auch dero Ansehen an; ob es nun wohl sich mit selbigen geändert/ so sind dennoch die vornehmen Cavalliere aus dem uhralten Ritterlichen Geschlecht derer von der Lith, der Stadt annoch mit Lehns-pflichten verbunden/ und müssen zu gewissen Zeiten den Rechten nach die Investitur, oder Belehnung suchen.

§. 13. Wann man den mit Schweden habenden Streit bey Seite setzet/ und die Stadt pro libera Imperii Civitate agnoscirt/ so findet man wegen der Römer-Monath/ oder der Reichs-Anschläge nachfolgende nachdrückliche Verordnung von Kayser Ferdinand. III. sub. d. 14. Febr. 1647. Wir Ferdinand III. &c. Bekennen hiemit für uns/ und unsre Nachkommen am Reich/ Römischer Kayser/ und Könige/ daß nachdem unsere/ und des Heil. Reichs Stadt Bremen eine Zeithero/ wegen ihres angezognen/ und führenden ohnmittelbahren Reichs-Standes allerhand Anfechtungen gehabt/ wir aber dieselbe vermöge unsers zu Lintz den 1. Jun. datirten diplomatis in ihren gehabten Reichs-Stand gesetzt zu seyn erkläret haben/ vermöge unsers darüber unter obgemeldtem dato ausgefertigten Diplomatis. Demnach wir aber dabey befunden/ und besagte unsere/

re/ und des Heil. Reichs-Stadt Bremen, in den Reichs Anlagen zween unterschiedliche Anschläge gehabt/ als de ao. 1467. da sie mit 20. zu Roß/ und 40. zu Fuß/ und dann de anno 1471. da sie mit 16. zu Roß/ und 32. zu Fuß beleget gewesen/ haben wir mit derselbigen Gevollmächtigten/ dem Ehrsahmen/ Gelehrten/ Unsren/ und des Reichs lieben Getreuen/ Georg. Frideric. Lindenspurr, der Rechten Doctor, Unsers lieben Neven des Churfürsten zu Maintz Liebd. Rath/ und Residenten an unserm Kayserl. Hoff tractiren lassen/ auch uns endlich dahin erklähret/ daß wir es in dieser Zeit bey dem letzten Anschlag de ao. 1471. daß gedachte unsere/ und des Heil. Reichs-Stadt Bremen 16. zu Roß/ und 32. zu Fuß einfachen Römer Zug Monathlich leisten solle/ verbleiben lassen. Jedoch verstehen wir dieses nicht anders/ als wie sich B. v. Rath dessen selbst erklähret/ daß dieses ohne defalcation ihrer habenden Garnison geschehen sollte/ bewilligen auch/ daß sie obbemeldten Reichs-Anschlag/ so wohl in Städten/ als auf dem Lande von ihren Unterthanen/ gleich andern Reichs-Ständen zu colligiren haben. Mit Uhrkund ꝛc. Presburg. den 14. Febr. 1647.

§. 14. Ob auch gleich von Burgem. und Rath erst an den Ertzbischoff als an die Kayserl. Cammer appellirt wird/ remittirt dennoch der Bischoff die Appellation alsobald/ wann es die Parthen verlangen/ und erkennt nicht darinnen vermöge eines mit der Stadt auffgerichteten Vergleichs. Welches

ches auch geschicht zwischen den Bischöffen / und Städten zu Worms, Munster &c. weil diese Bischöffe selten Hoffgericht halten.

§. 15. Die Summa appellabilis an die Kayserl. Cammer ist Sechs hundert Gülden Rheinisch laut privilegii von Kayser Carolo V. de dato Brussel den 22. Nov. 1554. da sie es vorhin nemlich ao. 1541. bloß auf 200. Gl. an Gold gehabt.

§. 16. Das Wapen der Stadt ist ein silberner schrägrechts liegender / und auffwärts gekehrter Schlüssel im rothen Felde.

§. 17. Das Vermögen der Stadt erhellet am deutlichsten / aus denen geführten schweren Kriegen gegen mächtige Feinde / aus dem kostbahren fortifications-wesen / wohl versehenen Zeughauß / haltender starcken garnison, ausser dem vorhin specificirten hohen Reichs-Contingent, und allemahl parat liegenden ein / oder mehren Krieges-Schiffen.

Cap. V.

Von Regierungs-Form der Stadt Bremen.

§. I.

Diese hat daselbst ebenfals verschiedentlich abgewechselt / wie wir in folgenden §. §. mit wenigen berühren werden. Anfänglich war die Regierung penes potestates, & judiciariam manum, das ist / die vom Kayser eingesetzte Bediente.

§. 2. Nachgehends kam sie an die Proconsules, & Consules, Bürgemeister und Rath.

§. 3.

§. 3. Dieß währete ohngefehr bis ao. 1307. da nach Gröpelings Hinrichtung/ die Regierungs-Form einer *Oligarchie* ähnlich zusehen begunte.

§. 4. Nachdem diese vertrieben/ fieng man an die Republique fast auf Democratisch zu regieren/ es wurden dennoch 3. Burgemeister/ und 23. Raths-Herren aus den 4. Kirchspielen / als Marien, Ansgarius, Martini, und Stephani, also erwehlet/ daß sie mittelst Eides verbunden waren/ in eines verstorbnen Stelle / aus keinem andern Kirchspiel einen neuen wieder zu erwehlen. Biß ao. 1391. nach Pabsts Bonifacii disposition sie an keine Kirchspiel mehr gebunden/ sondern bloß auf Verstand/ und Geschicklichkeit zu reflectiren / die nutzlichsten/ u. besten zu wehlen angewiesen worden.

§. 5. Diese Art von Wahl bleibet zwar noch/ als aber ao. 1426. zwischen dem Rath und der Bürgerschafft sich ein neuer Unwille spühren liesse/ ward ao. 1433. durch Vermittelung benachbarter Fürsten/ und Städte / die Zahl auf 4. Burgemeister und 24. Raths-Herren / und des Raths auctorität fest gesetzet / daß es ein vollmächtiger **Rath** seyn sollte/ und wurden die Statuta, welche sie annoch gebrauchen / publiciret.

§. 6. Diese **Regiments-Verfassung** ward durch die **Neue Eintracht** bestättiget/ auf welche alle/ und jede/ die das Burgerrecht entweder ererbet/ oder aufs neue erlanget / einen Cörperl. Eid schweren müssen / daß sie dem nicht zuwider handeln wollen. Ist also niemanden in besonders/ auch nicht einem gantzen Collegio ausser dem

Rath erlaubet/ von Sachen die das gemeine Wesen angehen/ zu deliberiren/ noch einige Zusammenkünffte ausser die Gräntzen ihrer profession, und Handwercks zu halten.

Ja so gar/ wann eine Handwercks-zunfft in Handwercks-Sachen zusammen kommt/ wohnen derselben deliberationen 2. Raths-Herren von Anfang biß zum Ende bey/ umb zusehen/ damit nicht etwa über die Schnur gehauen werde.

§. 7. Ist also die Regierungs-Form nunmehro vollenkommen *Aristocrati*sch/ dann

1.) Der Rath bestellt die Obrigkeiten/ vergiebt die Ehrenstellen und alle Aembter.

2.) Trägt Sorge vor die Cämmerey/ oder gemeine Einkünffte.

3.) Setzt auch aus den Zünfften der Kauffleute/ und Handwercker/ welche er will/ über den Schatz-Kasten/ Korn-Speicher/ Zeughaus/ Gast-Hoff/ Siechen-Häuser/ extraordinair collecten/ nimmt auch allein von ihnen die Rechnung auff wegen des Empfangs/ und der Ausgaben.

§. 8. Der Magistrat wird auch nicht verändert/ sondern bleibet beständig/ ausser daß Wechselsweise jedwedes halbe Jahr/ ein Burgemeister mit 6. Raths-Herren/ die Justitz und andere Sachen/ so den allgemeinen Staat nicht angehen/ beobachte/ denn der Burgemeister/ und die 6. Raths-Herren/ so im letzten halben Jahre an der Regierung gewesen/ als Assessores stets zur Hand und behülfflich seyn.

§. 9. Des Raths autorität wird auch nicht inner

nerhalb ihrer Wall/ und Mauren beschlossen/ sondern hat sein eignes/ und besonders territorium, nemlich fast auf eine Meile rings umb Bremen herumb/ also daß der diameter zwey Meilen halte/ und dessen centrum die Stadt Bremen ist/ so schreibet *Knipschild*, wie er aber diesen gegen alle mathematische axiomata lauffenden Calculum behaupten werde/ oder könne/ weis ich nicht/ dann hält der Diameter zwo Meilen/ so hat die circumferentz des Bremischen Territorii nach gemeiner Rechnung $6\frac{2}{7}$ Meil/ oder da mans noch genauer suchen will $6\frac{22}{113}$ Meil.

§. 10. Ausserhalb der Stadt bestellt auch der Rath in den so genandten 4. Gohen, die Gograven zu Richtern.

§. 11. Die zwey Drosteyen/ und Herrlichkeiten aber/ so der Stadt gehörig/ werden von 2. Herren des Raths regiert.

Cap. VI.

Von dem Zustand der Religion/ und Studien in der Stadt Bremen.

§. 1.

DAß vor Caroli des großen Zeiten/ wie alles in diesen Gegenden / also auch Bremen in Heidnischer Blindheit gestecket/ ist aus dem/ was Anfänglich erzehlet/ erinnerlich.

§. 2.

§. 2. Daß Wilhadus ein Engelländer sie erst zum Christl. Glauben gebracht / und daselbst einen Bischöfflichen Sitz erhalten / welcher hernacher durch Vereinigung mit der Hamburgischen zur Ertzbischöfflichen dignität erhöhet / ist Cap. 4. mit mehren dargethan / und alle dessen Nachfolger so wohl Bisch- als Ertz-bischöffe in gantzer nicht unterbrochner Ordnung fürgestellt worden.

§. 3. Nachdem die Reformation in Teutschland angangen / nahm Bremen selbige auch an / und leben also nicht nur die so genandte Lutherische sondern auch Reformirte mit einander gar friedlich / und ruhig / wiewohl dieser letzteren die vornehmsten / und reichsten familien zugethan / welche die nähiste Hoffnung in den Rath zu kommen / dahero auch das Regiment in ihren Händen ist. Gleichwie die meisten Bürger hingegen der Lutherischen Confession zugethan; Zu welcher sich auch die Thumb-Kirche bekennet / welche in der Form / wie sie ietzo ist / angebauet / und unter J. K. M. zu Schweden / als Hertzogen zu Bremen höchster Jurisdiction in Geist- und weltlichen stehet. Ausser selbiger sind 4. Pfarr-Kirchen /

1. Marien-Kirche die ältiste / angefangen / 1160.

2. Ansgarius Kirche / so aus jener entstanden 1182.

3. Martins-Kirche / so von den Bürgern ao. 1376. in 8. Jahren ausgebaut.

4. Stephans Kirche angefangen 1139.

§. 4. Die Schulen anbelangend / so ist die Thumb-Schule nebst vielen andern Lutherisch:

Das Gymnasium hingegen/ welches keine geringe Zierde der Stadt/ wovon unten in Geographischer Beschreibung ein mehres vorkommen wird/ und viele andere Reformirte. Wiewohl in selbiges alle studirende Evangelische Jugend ohne Unterschied der Religion aufgenommen wird.

Cap. VII.

Von Prætensionen/ Controversien/ und Strittigkeiten der Stadt Bremen.

§. 1.

DJe gröste/ und ietzund fast einige wichtigste Streitigkeit hat die gute Stadt wegen der Reichs *immedietæt* vormahls mit den Bischöffen/ ietzund Hertzogen zu *Bremen*, der in deren jura getreten. Jeder Theil hat trifftige argumenta vor sich/ und die Sache selbst ist noch nicht zur völligen Erörterung kommen/ dahero wir ohne billiger Beschuldigung einer straffbahren Unbesonnenheit nichts weiter thun können/ als die Gründe pro, & contra ohnpartheylich dem geneigten Leser vorzulegen/ und dabey vorgängig zu errinnern/ daß wir dasjenige/ was en faveur der Stadt vorgebracht/ vornemlich abgeborget dem Autori Prodromi, oder des Vortrabs gründlichen/ und warhafftigen Berichts/ und Gegen-remonstration, von der Stadt Bremen Berüffung/ *Session* und *Voto*, zu/ und bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg &c. auf dessen fidem, und Verantwor-

 tung

tung wir es allerdings ankommen lassen.

§. 2. Auf Seiten des Ertz-Bischoffs will die *Subjection* erwiesen werden.

I. Aus der *fundation* des Stiffts von Carolo M. geschehen/ in welcher dem Bischoffe die jurisdiction, und Superiorität über die Stadt soll concedirt worden seyn. Alb. Stad. Adam. Brem. Der curiose Leser nehme die Mühe/ und durchlese im Cap. 8. von *Geogr.* Beschr. das Diploma fundationis selber.

§. 3. II. Aus dem homagio, und Huldigungs-Eid/ welchen B. u. R. zu Bremen dem Ertzb. leisten.

§. 4. III. Darauß/ daß nicht nur in der heutigen formula homagii, sondern auch in andern Briefflichen Uhrkunden dem Ertzbischoff der Titul, Landes-Herr / Landes-Fürst/ und der Stadt gehorsame Unterthanen beygelegt werde.

§. 5. IV. Daß der Ertzbischoff der Stadt Privilegia confirmire.

§. 6. V. Daß die Stadt in dem revers, welchen sie ao. 1246. an E. b. Gerh. II. ausgestellt/ des Ertzbischoffen Jurisdiction agnoscirt / und sich anheischig gemacht/ daß sie ins künfftige nichts dawider handeln wolle.

§. 7. VI. Wird angeführt die transaction de ao. 1259. mit Hildeboldo Ertzb. geschlossen.

§. 8. VII. Daß der Ertzbischoff seinen Voigt/ (Advocatum) in der Stadt habe / der so wohl in Pein- als Bürgerlichen Criminalibus & civilibus negotiis) die jurisdiction exercire.

§. 9.

§. 9. VIII. Daß die Herren des Raths den Ertzbischoff vor ihre ordinaire Obrigkeit erkannt/ und wann sie in einem andern foro besprochen werden wollen/ an ihn remittiret zu werden verlanget.

§. 10. IX. Ziehet man auch vor dem Bischoff an den Stadischen Vergleich de ao. 1639. Weil beede Parthen von demselben viel redens machen/ wollen wir dem geneigten Leser zu seiner selbst eignen Beurtheilung die vornehmsten puncta communiciren. Anfänglich ist zu wissen/ daß derselbe vermittelt worden durch König Christianum IV. zu Dännemarck/ zwischen seinen Sohn Fridericum, der Zeit erwehlten Ertzbischoff zu Bremen / und Verden ꝛc. an einem / so dann B. R. v. Gemeinde zu Bremen am andern Theil. Die Haupt-Puncta sind folgende.

1. Die erste Irrung war wegen des *exercitii Lutheranæ Religionis* in der Thumb-Kirche/ diese ward also verglichen und vertragen / daß B. R. und Gemeinde der Stadt Bremen vor sich und ihre Nachkommen am Rath das Thumb-Capittel/ und ihre der Lutherischen Religion zugethane Bürger/ Einwohner / und andere sich zu Bremen aufhaltende in dem freyen Exercitio der von Chur- und Fürsten ao. 1530. übergebnen Augsburgischen Confession, und Lutherischen Religion und Gebrauch der Heil. Sacramenten/ und andern Lutherischen Ceremonien in Thumb / und auf begebende Nothfälle in ihren Häusern hinführo gäntzlich unturbirt- und unbetränget lassen/

und denselben daran einige Hinderniß nimmermehr zufügen/ und dieselben wegen des exercitii Lutherani im geringsten nicht prægraviren wollen noch sollen. Jedoch sollen die Lutherische Bürger/ und Einwohner/ wann sie ihre Kinder von den Thumb-Predigern tauffen lassen/ welches dann in ihren Belieben stehen soll/ alsdann auch den Bremischen Predigern ihre alte Gebührniß entrichten.

Die Lutherischen Thum-Prediger sollen die Bremer/ und die Bremische Prediger die Lutherische Glaubens-Verwandten zum Gevatterstand ohnwegerlich admittiren/ und ferner die Lutherischen Bürger sich von den Pfarrherrn der Bremischen Kirchspiel Kirchen von den Cantzeln aufbiethen/ und in den Ehestand einsegnen lassen; die Clerisey aber/ und dem Rath nicht untergehörige sich von den Lutherischen Thum-Predigern abkündigen/ und copuliren lassen.

Und werden alle/ und jede der Bürger conventicula ausser dem Gottesdienst in dem Thum verbothen.

Es soll auch der Thum-Kirchen durch dieses exercitium Religionis Lutheranæ kein jus Parochiale über die Lutherische Bürger zu wachsen/ sondern Senatus & Civitas an ihrem jure Parochiali unpræjudicirt seyn.

Beederseits Prediger sollen sich reciproce, des Fulminirens/ debachirens/ condemnirens ꝛc. enthalten.

2. Wegen der Consumtion, so etwan vor 15. Jahren (damahls) in der Stadt Bremen aufgerich-

gerichtet / ist verglichen / daß die Herren des Thum-Capittels / sammt ihrem Syndico, Thum-Predigern / Secretarien / und Præceptoren der Thumschulen / darunter nicht sollen beschweret werden / die aus der Ertzstifftischen Ritterschafft in Bremen wohnen / oder sich künfftig dahin zu wohnen begeben werden / solche consumtion wie dieselbe bishero erhoben / noch dieß / und nachfolgende 5. Jahr zur helffte; der Clerus secundarius aber die gantze Consumtion biß auf gemeldte 5. Jahr abtragen solle. Vor Ablauff der 5. Jahre sollen neue tractaten gepflogen / immittelst aber niemand præjudiciret werden.

III. Die Collectas, wann selbige auf den Land-Tagen geschlossen / wollen B. v. R. Ihr. Fürstl. Gnaden / in den Ertz-stifftischen Schatz-Kasten richtig einliefern.

IV. Wegen der Accisen aus den Gohen wollen sie sich billigmäßig erweisen / und dem gemeinen Land-Schluß nicht entziehen.

V. Resolviren J. F. Gnaden / den zu Geestendorff, und der Orten angefangnen Schantzen-Bau aufzuheben / jedoch salvo jure fortalitii.

VI. Die Foderungen der Schiff-Pässe abzuschaffen / die Orlogs-Schiffe abzuführen / und die Zölle im alten Stand zu lassen.

VII. Wollen B. v. R. mit J. F. Gnaden / dero Bedienten / und andern Eigenthums-Herren handeln / wegen der Ländereyen / so in der Neustadt eingezogen / und in Wall / und Graben gelegt.

VIII. Wollen B. v. R. der Stadt Bremen / zur participation des jure retentionis behaltenen dem Thum-Capittel zu Bremen zuständigen halben Zolls zur Burgk / bemeldtes Thum-Capittel wiederkommen lassen / und wollen beede Theile dero auf die fundamentaliter ruinirte Brücke verwandten Bau-kosten halber / ob das Thum-Capittel E. E. R. den halben Theil solcher Baukosten zu erstatten schuldig sey / oder nicht / auf eine / oder drey unpartheyische Juristen facultæten compromittiren / und solcher Machtsprüchigen Erkäntniß ohne einig devolutiv, oder suspensiv Mittel geleben.

IX. Andre in facto beruhende gravamina werden zu fernern Tractaten hinausgestellt.

X. Im Ertzbischöffl. Pallatio soll B. v. R. sich alles captivirens / arretirens rc. enthalten / die gravamina aber wegen des Voigts zur andern Handlung verschoben seyn.

Imgleichen auch geschicht / wegen Landes Fürstl. Superiorität / und Reichs prædicati halber.

§. 11. XI. Daß der Rath auf den Land-tagen / welche der Ertzbischoff ausschreibet / erscheinet / die Hoff- und Ober-Land-Gerichte mit beschicke / und unter die freyen Stände des Ertzbistuhmbs gerechnet werde.

§. 12. XII. Daß sie ratione der Quotæ, oder des Reichs-contingents so sie zu erlegen schuldig conjungirt werde mit dem Ertzbischoff in der Reichs matricul de ao. 1521.

§. 13. XIII. Ziehet man an den Stadischen Vergleich de ao. 1597 §. 14.

§. 14. XIV. Daß sie zu den Reichs-tagen ausser dem letztern nicht gefordert werden.

§. 15. XV. Daß Kayser Carolus V. einige privilegia, welche die Stadt zum præjuditz des Ertz-stiffts erhalten hatte/ am 11. Maij. 1544. cassirt/ und diese cassation von Kayser Maximil. II. erneuert worden.

§. 16. **Vor der Stadt-Freyheit werden hingegen nachgesetzte Gründe beygebracht.**

I. **Daß die Stadt ein freyes** *Regiment exercire*/ **so wohl in** *Ecclesiasticis*, **als** *Politicis*, **und der Bischoff gar nicht das geringste dabey zu thun habe.** Dann 1. bestellet die Stadt die Obrigkeiten. 2. Wehlet sie den Rath. 3. Theilet alle andere Aembter aus. 4. Nimmt von ihren Bedienten die Rechnungen auf/ examinirt selbige/ und gibt ihnen Quittungen. 5. Verwaltet die gemeine Güter/ und Geschäffte. 6. Nimmt Bürger auff/ und das homagium von selbigen an. 7. Stifftet Zünffte/ und 8. Ertheilet ihnen Privilegia. 9. Machet Statuta, und Verordnungen. 10. So wohl in peinlichen/ als Bürgerlichen Sachen erkennen und exequiren/ auch das merum, & mixtum Imperium exercire. 11. Die Stadt mit Mauren/ und Wall befestigen. 12. Das jus armandiæ, & armorum völlig habe/ aus welchem allen/ nachdem jenigen/ was wir in der *General*-Nachricht von den Städten gesetzet/ eine immediatät inferirt werden könne.

§. 17. II. Daß die Stadt von denen Kay-

fern viele hohe *Regalia* habe/ so wohl zu Lande/ als auf dem Weser-strohm/ mit welchen andere dem Reich unmittelbahr unterworffne Städte gezieret werden. 1. Als *Jurisdiction*, Befriedigung/ und Schutz der Königl. Landstrassen/ und so wohl vorbesagten Strohms/ als an dessen Ufern zu beeden Seiten/ von der Stadt an biß an die saltzichte See. 2. Das Recht/ güldne/ und silberne Müntze schlagen/ und auf derselben den Titul der Bremischen Republique, und den Reichs-Adler pregen zu lassen. 3. Den Zoll. 4. Das Stapel-Recht. 5. Das Geleite/ und alle andere Vorrechte/ womit die Kayserl. Reichs-Städte zu prangen pflegen.

§. 18. III. Daß die Stadt so wohl in erster/ als ander Instantz vor der Käyserl. Cammer belanget werden könne/ und daß sie ein Privilegium von Kayser Carolo V. habe/ in welchem die Summa appellabilis auf 600. fl. erhöhet. Welches ein ohnzweiffentliches Kennzeichen der immedietät. Vid. N. v. d. Stadt.

§. 19. IV. Daß sie in verschiednen Reichs-matriculen gefunden werde/ als in denen von ao. 1431. 1467. 1471. 1480.

§. 20. V. Daß sie vor diesem zu den Reichstägen beruffen/ auch auf selbigen Sitz/ und Stimme gehabt.

§. 21. VI. Daß die Contributiones, und Reichs-Hülffen bey erheischenden Fällen durch die Kayser von ihr unmittelbahr gefodert/ auch unmittelbahr entrichtet/ und abgetragen seyn.

§. 22.

§. 22. VII. Daß die Executiones der beym Käyserl. Cammergericht gesprochene Sentenzen und Urtheile ihr zu zeiten nebst andern Reichsständen auffgetragen worden.

§. 23. VIII. Daß sie die freye Macht gehabt/ auch exercirte Bündnisse zu schliessen/ nicht nur mit Ausländern/ sondern auch mit dem Ertzbischöffen selbst.

§. 24. IX. Daß sie zugleich mit andern Reichsständen dem Religions-Frieden unterschrieben zu Nürenberg ao. 1532.

§. 25. X. Daß sie schon vor Alters von Käysern/ Fürsten und Reichsständen mit dem prædicat einer Käyserl. freyen Reichs-Stadt beehret worden.

Und diese unmittelbahre Freyheit der Stadt Bremen ist ao. 1648. in dem Friedenschluß zwischen Käys. Maj. und der Cron Schweden derselben/ mit diesen Worten bestättigt worden.

§. 10. vers. Civitati vero Bremensi, ejusque territorio & subditis praesens suus status, libertas, jura & privilegia in Ecclesiasticis, & Politicis sine impeditione relinquantur. Si quæ autem ipsi cum Episcopatu, seu Ducatu, aut Capitulis sint, ut in posterum enascantur controversiæ eæ vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur, salva interim cuique parti, sua quam obtinet possessione, wie die Schweden aber solche Worte gantz anders auslegen wollen/ und es darüber zum Krieg gediehen/ der endlich durch einen gütlichen Vergleich gehoben worden/ wird unten folgen/ wann wir vorhero die Antworten betrachtet/ **welche die Städtsche denen vorangeführten Bischöfflichen Gründen entgegen setzen.**

§. 26. Also antworten sie

ad. 1. Daß durch die constitution, und fundation des Bißthums/ dem Stiffte keine civile jurisdiction, Herrschafft oder Superiorität über die Stadt gegeben und concedirt/ sondern der Stadt die vorige Freyheit gelassen/ der Bischoff aber verordnet worden/ daß er denen Völckern den Saamen göttlichen Worts beybrächte/ nicht aber durch Territorial-Beherrschung derselben sich groß machte. Zu Bremen sey zwar ein Bischöfflicher Stuhl angeordnet/ es lasse sich aber von solcher constitution keine subjection inferiren. Die Exempel der Städte Coln, Strasburg, Worms, Speier, weisen solches deutlich aus/ in welchen alle Bischöffliche Sitze/ deren ohngeachtet sie die Städte/ denen alle ihre wohlhergebrachte Reichs-Freyheiten/ und immedietät beybehalten.

§. 27. *ad 2. de homagio*, sey zu distinguiren/ unter einem homagio puro, & conditionato, dieses letztere inferire keine Superiorität; hindere auch nicht/ daß eine Stadt/ die ein solches homagium conditionatum abstattet/ im übrigen nicht solte ein unmittelbahrer Reichs-Stand und Stadt seyn. Es sey bey Abstattung des Bremischen Homagii dieses/ als etwas besonders anzumercken/ daß selbiges weder von dem gantzen Volck/ noch von dem gantzen Rath/ sondern allein von zween aus dessen Mitteln so zur Zeit Cämmerer seyn/ allein mit Auffreckung der rechten Hand/ ohne einigem Wort/ so ein Eyd heissen könne/ und nicht ehender geschehe/ biß vorhero der Ertzbischoff vor allen zugesagt/ daß diese Huldigung

der

der Stadt Rechten/ Freyheiten/ Privilegien/Gewohnheiten/ Gebräuchen und alten Herkommen nicht nachtheilig seyn solle.

§. 28. *ad. 3. Resp.* das prædicat Landes-Fürst sey ein Ehren-Titul, und verändere der Sachen eigentliches Wesen nicht/ müsse auch nicht dem Reich zum præjudiz weiter extendirt/ sondern also verstanden werden/ **daß er der Landes-Fürst sey und heisse/ nicht** *ratione* **der Stadt/ sondern der Land Güter/** so die **Stadt** im **Ertzstifft hat.** Und sey es **nichts** frembdes/ daß es Reichs-Stände gebe / die wegen einiger Güter andern als dem Reich unmittelbahr unterthan seyn/ **die vor sich Stände des Reichs/ und wegen ihrer Güter eines andern Herren Landstand.** R. A. de ao. 1540.

§. 29. *ad. 4. Resp.* die Stadt habe ihre vornehmste Jura, so den Staat selbsten betroffen/ Freyheiten und Regalia von dem Käyser selbsten/bedürffe also der Ertzbischöfflichen confirmation nicht/ wie er dann ihnen auch keine ertheilte/ sondern bloß Reversalien gäbe/ daß ob sie ihm gleich huldigten/ dennoch ihnen ihre privilegia ungeschmälert verbleiben solten. Es habe auch die Stadt andere privilegia im Ertzstifft/ aus deren confirmation dennoch eben so wenig eine superiorität könne erzwungen werden/ als wann die Hansee-Städte deswegen ausländischer Könige und Fürsten Unterthanen seyn solten/ weil sie von ihnen mit vielen zu Beförderung der Commercien dienenden stattlichen Privilegiis begnadiget worden. Speier sey und bleibe eine ohnstreitige Reichs-

Stadt

Stadt / ob wohl ihre Privilegia von dortigem Bischoff confirmiret werden. Endlich werde aus concession der Privilegien die subjection niemahls zu recht beständig erwiesen. Vielmehr sey offenbahr / daß weltliche Fürsten an geistliche / die doch ihre Unterthanen nicht sind / Privilegia ertheilet. Ja man finde Exempel, daß eine Stadt der andern / auch wohl eintzelnen Persohnen Privilegia gegeben / oder bestätiget.

§. 30. *ad 5. Resp.* Von dem gerühmten revers, der an Ertzbisch. Gerhard II. 1246. soll ausgestellet seyn / wisse die Stadt gar nicht / werde auch nicht in dem Archiv gefunden; Sey von niemand / als dem damahligen Ertz-Bischoff und deßen Verweser allegiret worden / enthalte auch solche Sachen / welche niemahls in usum gekommen oder observiret worden / also daß man sagen könne / es sey dieser revers entweder niemahls in rerum natura gewesen / oder durch die contraire observanz, deren der Ertzbischoff in Verlauff so vieler langen Jahre nicht widersprechen entkräfftet / und gäntzlich erloschen. So seyn auch reverse und Briefe / die den vorigen schnur gerade zu wider / von ältern / gleichem und jüngern dato vorhanden.

§. 31. *ad 6. Resp.* Die Transaction mit Hilleboldo sey entweder niemahls gemacht / oder wenigstens nicht zur perfection gebracht / weil das Original gar nicht zum Vorschein komme. Was aber aus selbiger referiret werde / seyn solche Sachen / daraus dem Ertzbischoff keine superiorität über die Stadt könne zugeschrieben werden / in Ansehung die Bischöffe dergleichen / und noch grössere Rechte haben

an

an solchen Orten/ der ihnen aber keine Superiorität geständig. *Speier* sey eine freye Reichs-Stadt/ ob gleich in selbiger von dem Bischoff dependiren viele Aemter/ das Cämmer- Schultheissen Voigt-Müntzenmeister und Zoll-Amt/ die Stadt *Cöln* sey und bleibe eine freye Reichs-Stadt/ ob wohl ihr Ertzbischoff der Churfürst die Criminel oder peinliche Jurisdiction, so wohl in erkennen/ als exequiren/ exercirt/ und zu dem Ende seinen Richter/Grafen/Gefängniß/Häscher/Eisen/Hand/ und Beinschellen/Scharff-Richter daselbst hat/wie dann ingleichen die Grafen von Bentheim ihre Erb-Voigtey da haben.

§. 32. *ad 7. Resp.* was den Advocatum, oder Voigt des Ertzbischoffs anlange/ müsse man an demselben zweyerley betrachten:

1. Was er vor eine Macht in *Criminel*-Sachen.

2. wie weit sich selbige erstrecke/ in *civilibus*, oder bürgerlichen Fällen. In *criminalibus* wird es also gehalten: daß der Rath allein einen Ubelthäter greiffen/ ins Gefängniß führen lasse/ und nach Befindung der Sache entweder freysprechen/ oder zum Tode verdamme. Wann es nun im Rath beschlossen/ daß der maleficante sterben soll/ läst der Rath ihm solches 2. Tage vor der execution kund thun/ vor selbiger aber etwan eine viertheil Stunde vorhero den Ertzbischöffl. Voigt zu sich erfordern. Wann selbiger mit entblösten Haupte erschienen/ deutet ihm der præsidirende Bürgemeister an/ es wäre ein zum Tode verurtheilter Maleficant, dar/ an dem ietzo die Execution solle vollstrecket werden/ also thäte er es ihm

hiemit zu dem Ende, kund/ damit er dem Gerichte beywohnen wolle. Nachdem wird der Scharf-Richter zum Rath geruffen/ von dem er auch sein Amt hat/ dem befiehlt der Præsident, wie er die Urtheil absprechen soll. Dann setzt sich der Voigt auf seine gewöhnliche Stelle/ dahin wird der verurtheilte mit gebundenen Händen gebracht / das Gericht bestätigt / dem Ubelthäter/ was er von der Missethat bekandt/ auff Befehl des Raths vorgelesen/ und er befragt/ ob er gestehe/ daß sich dieses also verhalte? bleibet er dabey/ præsentirt sich der Scharff-Richter auf Befehl des Raths die Urtheil zu publiciren/ wann solches geschehen/ wird der arme Sünder so fort auf die Richt-Städte geführet/ und daselbst die Execution nach Innhalt der Urtheil an ihm vollzogen. Käysers Caroli V. peinliche H. G. O. erfordert/ daß der Raths-Cämmerer sich mit einigen zu Pferde dahin begebe / und dem Nachrichter im Nahmen des Raths Sicherheit verschaffen/ trägt es sich zu/ daß der delinquent im Gerichte vor dem Voigt die Beschuldigung läugnet/ läst es der Voigt dem sitzenden Rath durch einen Raths-Diener alsofort kund thun / der nach überlegter Sache den delinquenten entweder in verhafft bringen läst/ oder auch dem Voigt andeuten/ daß E. E. Rath die Gicht dazu gäbe/ welches eben so viel ist/ als wann er spräche / man solle der negation ohngeachtet mit der execution fortfahren. Ist der Voigt kranck/ daß er dem Gericht nicht beywohnen kan/ oder will auch sonsten nicht/ so hat der Rath Macht/ seine Stelle mit einem von den seinigen zu besetzen/ vermöge Käyserl. Privi-

legii

legii de 20. 1541. die Worte desselben lauten also: p. p. die obberührte Gnade und Freyheit/ daß sie im Falle so der Voigt des Ertzbischoffs zu Bremen bey dem Gerichte zu sitzen/ nachdem er dazu erfordert/ nicht tauglich seyn/ oder sich aus Befehl des Ertzbischoffs/ oder für sich selbst fürsetzlicher Weise absondern und äusern würde/ seinenthalben unverhindert zu gebührliche execution und Vollziehung gesprochenen Urtheil schreiten mögen/ und dadurch nicht gefrevelt haben. Was *Civil*-und bürgerliche Sachen anbelangt/ so ist ausgemacht/ daß der Ertzbischöffliche Voigt gar nichts dabey zu thun habe. Vor Alters sey es zwar im gebrauch gewesen/ daß wann einer die Klage vor ihm angestellt/ er das Urtheil nicht gesprochen/ sondern zween Bürger aus den herumstehenden erwehlet/ durch die das Urtheil gefället wurde. Diese also abgesprochene Sentenz habe der Voigt mit Zuziehung zweyer Zeugen dem Rath kund gethan/ wobey zu mehrer Beglaubigung ein sonderbahrer Eyd geleistet worden/ und die execution von demselben begehret/ wann die Parthey aber mit dem Urtheil nicht zu frieden gewesen hätten sie mit Erlegung eines Bremer Schwarens an den Rath appellirt/ es sey aber dieses Gericht des Voigten in civilibus nunmehr so gar in Abgang kommen/ daß man sich dessen kaum mehr erinnere. Und eben aus dem Recht der Voigtey folge dennoch nicht einige superiorität. Wezlar und Nordhusen sind beede freye Reichs-Städte/ ob wohl an diesem letztern Orte der Graf von Hohenstein advocatus ist/ und in dem erstern der Landgraf von Hessen Darmstadt einen advocatum hält.

§. 33.

§. 33. *ad* 8. *Resp.* Es hätten nicht alle Herren des Rahts/ sondern nur einige derselben / und dieses in währen Schismate des Ertzbischoffs Jurisdiction erkandt. Der grössere Theil aber habe exceptiones fori declinatorias opponirt/ und der Käyser selbst die remission/ so an den Ertz-Bischoff geschehen wiederruffen. So viel das alte Käyserliche Privilegium betrifft/ in welchem enthalten/ daß die Stadt Bremen wann sie vor ihrem Ertzbischoff zu rechte stehen will/ vor kein ander Gericht solle gezogen werden. So sey diß kein gezwungenes Werck/ sondern beruhe auf der Stadt freyen Willen/ der kleinere Theil des Raths nennet den Ertzbischoff seinen judicem ordinarium, indem er sich nehmlich zu folge dem privilegio Käyser Henrici V. freywillig für dem Ertzbischoff stellen wollen; Die Verdische Transaction de ao. 1568. daß alle Sachen/ woraus Auffruhr und tumult entstehen könne/ vor dem Bischoff sollen gebracht werden/ sey auch nie zur observanz kommen / sondern die Stadt habe allemahl den Käyser/ und die Cammer zu ordinair-Richtern gehabt. Also sey durch die erfolgte continuation der alten Freyheit der Vertrag getilget u. aufgehoben. Dan es köñe die Freyheit durch eine præscription von 30. längstens 40. Jahren wieder ergäntzet/ oder redintegriret werdẽ.

§. 34. ad IX. Resp. Den Stadischen Vergleich de anno 1639. betreffend/ so wäre zwar nicht ohne/ daß gleich beym Anfang der Tractaten die Königl. Gesandten gegen die Deputirte der Stadt/ die Worte/ Ertzbischöffliche und Ertzstifftische Stadt gebrauchet/ es hatte aber die Deputirte selbi-

selbigen so fort widersprochen. Die Königl. Gesandten hatten hierauff sich zwar der Wörter enthalten / aber auff alle Wege versuchet / wie sie die Stadt von der Independentz oder immedietät mögten abbringen. Die Deputirten hätten solches alles vermieden/und endlich in so weit gewilliget / daß dem Vergleich einverleibet werden solte/ der Rath wolle nach Einhalt des Homagii und beschehner Bestättigung ihrer alten Rechte/Gebräuche/ Gewohnheiten/ Freyheiten/ Privilegien, den Ertzbischoff vor ihren gnädigsten Landes-Fürsten/ und Herren erkennen/ und ehren/mit beygefügter ausdrücklichen restriction,limitation, und reservation der alten Freyheit/ Rechte/ Gewohnheiten / Privilegien, und aller derjenigen Sachen/ welche sie zu Zeiten der vorigen Ertzbischoffe besessen. Dieser Punct des Vergleichs schwäche noch nehme der Stadt nicht der unmittelbahren Dependentz vom Reich / und dieses erhelle daraus/ daß die Königl. Gesandten damahls höchstitheuerlich versichert / wie man keinesweges damit umgehe/ daß die Stadt ihren Rechten renuntiiren/sondern selbige ohngeschmälert behalten solle / da selbiges ohne dem zum præjuditz Keyserl. Majestät auch nicht geschehen könne.

Es haben auch die Deputirte erstlich vor Notario und Zeugen / nachgehends ebenmäßig bey der Zusammenkunfft vor denen Königl. Gesandten öffentlich protestirt / daß sie in diesen und keinem andern Verstande in bemeldten Punct des Vergleichs gewilliget.

§. 35. *Ad X. Resp.* Die Stadt erscheine zwar auff den Landtägen / beschicke auch die Hoff- und Ober-Land-Gerichte / doch thue sie solches nicht wegen der Stadt / sondern wegen ihrer im Stifft belegnen Güter / intuitu deren sie ein Landstand ist.

§. 36. *Ad XI. Resp.* Es werde zwar die Stadt mit dem Ertz-Stifft conjungirt in der matricula de ao. 1621. doch finde man sie in andern matriculen auch a part diese conjunction erweise keine subjection. Also finde man in verschiedenen matriculen conjungirt das Stifft Halberstadt mit dem Ertzbisthum Magdeburg, Münster mit Bremen, die Stadt Besançon mit dortigem Ertzbischoff. Es seyn auch solche conjunctiones in denen matriculis öffters gemacht worden in abwesen / und ohne mitwissen der Deputirten von denen Städten. Limnæus braucht bey dieser conjunction die nachfolgende merckwürdige Worte: Ego in principali negotio in neutram partem inclinans, quod conjunctionem in matriculis attinet, silentio involvere haudquaquam debui, me observasse, etiam nihil inde contra Rempubl. Bremensem adferri posse, cum in conjunctione illa nunquam ponatur, nisi simpliciter, non addito epitheto, ex quo colligi possit eam Archi Episcopatui subesse. Ita in des Heil. Römischen Reichs-Anschlägen durch die verordnete Moderatores ao. 1556. zu Worms bedacht / inter Acta Comitialia ejusdem anni sub rubrica Ertzbischöffe / lego Bremen und der Stadt; cum tamen

tamen paulo ante legam: Magdeburg mit seinen Städten/ & sub rubrica Bischöffe/ Hildesheim mit seiner Stadt/ Minden mit seiner Stadt/ Utrecht mit seinen Städten. Sub rubrica, weltliche Fürsten/ Hertzog Heinrich von Braunschweig der jünger/ und Hertzog Erich mit ihren Städten Braunschweig/ Hannover/ Göttingen Northeim/ und andern. Hertzog Heinrich/ und Weil. Hertzog Albrecht Erben zu Mecklenburg mit ihren Städten.

§. 37. *Ad XII. Resp.* Der gerühmte Stadische Vergleich könne dem Ertzbischoff gar nicht zu Nutze kommen/ weil es in der Stadt Kräfften und Vermögen nicht gestanden/ sich dem Reich eigenmächtig zu entziehen/ und dem zum unwiderbringlichen Præjuditz sich aus einer unmittelbahren freyen Reichs-Stadt zur Land-Stadt zu machen.

§. 38. *Ad arg. XIII. Resp.* Daß Bremen vormahls zu den Reichstägen mit beruffen/ Sitz und Stimme auff selbigen genossen/ ist vorhin schon dargethan worden.

§. 39. *Ad XIV. Resp.* Es seyn zwar der Stadt Bremen einige Privilegia cassirt/ die Stadt aber nicht dazu gefodert/ noch darüber gehöret/ auch die præjudicia, so dem Ertzbischoff daraus erwuchsen/ nicht dargethan. A. 1554. wären auff dem Reichs-Tage der Stadt alle diese Privilegia, Jura, und Regalia in amplissima forma restituirt/ dieselbe habe die Stadt auch bishero gebraucht/ und von Keysern zu Keysern confirmiren/ und bestättigen lassen.

§. 40. Keyſer Ferdinandus III. hat darauff den 9. Sept. 1645. die Stadt als einen Reichs-Stand zu den Friedens-Tractaten nach Münſter erfordert/ und weiters den 1. Jun. 1646. dieſe literas declaratorias gegeben. Wir *Ferdinand III.* bekennen hiemit für Uns / Unſere Nachkommen am Reich/und männiglich/ als unſre/ und des Reichs-Stadt Bremen, eine Zeithero wegen ihres angezognen/ und führenden ohnmittelbahren Standes allerhand Anfechtung gehabt / und für eine mittelbahre Municipal, und dem Ertzſtifft Bremen untergehörige Land-Stadt ausgeben / und daher/ daß wir ſie auffm Reichs-Tage beſchrieben / geahndet / und wider ſie gebeten werden wollen / dawider aber B. v. R. denſelben / ſo wohl neben denſelben/ und pro Intereſſe Imperii, Unſer Reichs-Hoff Fiſcal, der Stadt Gerechtſahm / und unmittelbahren Reichs-Stand behauptet / auch folgends nachdem dieſe pro Brema eingebrachte Nothdurfft dem Inhaber des Stiffts communicirt / und terminus zur Gegenhandlung angeſetzt/ aber nichts der Gebühr dawider eingebracht worden / zu verſchiednen mahlen contumaciam accuſirt / die Sache für beſchloſſen anzunehmen / und definitive zu erkennen gebeten: daß wir dann darauff uns von unſrem Reichs-Hoffrath/ nicht allein aus denen hinc inde übergebnen Schrifften vollenkommentlich referiren / ſondern auch was von dem gemeldten Stadt Jure, und Statu bey unſrer Keyſerl Reichs-Cantzeley für Nachricht verhanden/fleißigſt nachſuchen / und auch hievon uns gehor-

horsamst berichten lassen / ab welchem allen ohnfehlbahr befunden / daß die Stadt Bremen von uhralten Zeiten hero des Heil. Reichs ohnmittelbahr freye Reichs-Stadt gewesen / und also uns / und dem Reich allein ohnmittelbahr untergehörig ist.

Gestalt wir sie dann hiemit dafür nochmahls declarirt / und erkand / auch in solcher Qualität in unsren Keyserl. Schutz und Schirm genommen / auch Krafft dieses erkläret haben wollen / daß von uns / und unsern Nachkomen am Reich / Bürgemeistere / und Rath dieser unser / und des Heil. Reichs-Stadt Bremen, allemahl zukünfftigen Reichs-Tägen / gleich andern freyen Reichs-Städten beschrieben / in possessione Sessionis, & voti in Imperio gelassen / die Reichs Anlagen und Gebühr (wozu sie sich nach denen alten Reichs-matriculn, und fernern erfolgten Determination auch gehorsamst erboten) von ihrer Bürgerschafft und Einwohnern / und hergebrachten Stadt Intraden, auch aus allem andern ihrem district und Gebiet / Aembtern / Gerichten / und Goh-Graffschafften / als die / und darin befindliche Unterthanen / und Güter / billich allein der Stadt / als ohngezweiffelter Obrigkeit folgen / und davon collectirt werden / allermassen wir andere ohnmittelbahre Reichs-Stände aus ihren Einkünfften / uns von ihren Untersassen ihre Gebührniß ein / und abtragen / durch sie auffgebracht / und abgestattet / auch bey diesen / und allen andern ihren hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten / Privilegien und Freyheiten / zu allen Zeiten

Keyserlich und kräfftigst geschützet / und handhabet werden sollen. Gebieten darauff allen / rc. und wollen / daß sie mehr ermeldte unsere / und des Heil. Reichs-Stadt Bremen, obgehörter massen / nun hinführo ewiglich für eine des Heil. Römischen Reichs ohnmittelbahr freye Reichs-Stadt erkennen / ehren / achten / und halten sie gleich andern Freyen Reichs-Städten / aller ihrer hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten / Privilegien, und Freyheiten / freuen / geniessen / und gebrauchen / insonderheit aber auch auff künfftigen Reichstägen / in possessione sessionis, & voti in imperio geruhiglichen bleiben lassen / und an solchem allen nicht hindern / irren / beschweren / und anfechten / noch das jemands anders zu thun gestatten solten . . . bey Vermeidung unser / und des Reichs schwere Ungnade / auch einer Poen von ein hundert Marck lötiges Goldes / so offt hiewider gehandelt wird / halb in die Reichs-Cammer / halb an die Stadt Bremen zu erlegen rc. Datum Lintz d. 1. Jun. 1646. Wie favorabel nun diese Declaratoriæ vor die Stadt Bremen lauten / nicht minder das Keyserl. Decretum de admissione der Stadt Bremen, in das Städtsche Collegium, nachdem sie a banno absolvirt / und in pristinum Statum restituirt worden / sub D. Regensp. 18. Febr. 1654. so wolte sich doch die Cron Schweden / welche durch den Westphälischen Friedens-Schluß das secularisirte Ertzstifft als ein Hertzogthum übergeben worden / daran nicht kehren / sondern ihre an die Stadt Bremen erlange Jura mit ge-

gewaffneter Hand ausführen. Königin Christina machte den Anfang / und als sie resignirt / continuirte ihr Dessein König Carolus Gustavus; ob es nun wohl sehr trüb aussahe / erfolgte dennoch durch fleißige Bemühung der Niderländischen Herren Staten General, als auch der beeden E. E. Städte Hamburg und Lübeck, noch selbigen Jahres ein Vergleich zwischen der Cron Schweden / und der Stadt / dessen vornehmste Puncta sind.

§. 41. Extract des Vergleichs zwischen der Cron Schweden / und der Stadt Bremen f. d. Stade 28. Nov. 1654.

Art. 1.

Weil die gröste differentz, der immedietät und des Reichs-Städtschen Prædicati halber / ob sie gleich erst vorgenommen / nicht aus dem Grunde hat können gehoben werden; So ist selbige bis zu anderwertigen Tractaten ausgesetzet / doch salvis de cujusque partis juribus, und daß mitlerweile von keinem Theile einige Hostilitæt begangen werden solle.

Art. 2.

Unterdessen ist verabredet / beliebet / und verglichen / daß Bürgemeistere / Rath / und Gemeinde der Stadt Bremen, zu sonderbahrer Bezeugung unterthänigsten Respects, treu und hold gegen Ihro Königl. Majestät und der Cron Schweden / als Hertzogen zu Bremen, auch zu mehrder / und besserer derselben Versicherung / also fort nach geschlossenen diesen Tractaten, auff einen gewissen

Tag / dazu der vierdte Decembris nechst künfftig benahmet / und angesetzet / die Huldigung auff Art und Weise / auch mit dem gewöhnlichen Formular, wie sie solche ao. 1637. dem letzten Ertzbischoff abgestattet haben / (jedoch mit dem reservat, als im vorigen Articul enthalten / und daß aus dieser und folgenden Bewilligungen / wider obgedachten ersten Articul, noch sonst wider der Stadt gegenwärtigen Stand und Besitz / nichtes præjudicirliches inferiret / auch dieselbe via facti darin nicht turbirt werden / sondern alles zum gütlichen Vergleich ausgestelllet verbleiben solle) leisten / und ablegen sollen und wollen; imgleichen ins künfftige im Fall bey lebzeiten Königl. Majestät / was disfalls streitig / in Güte nicht gehoben würde . . . . dero Successoren am Reiche Schweden / so bald dieselbe nach erlangter Keyserl. Investitur, nur an dero Stelle jemand dazu bevollmächtiget / und dahero ebenfals dieselbe p. t. Königl. Majestät / für gütlich hingelegtem Immedietät Streit / abermahl nach GOttes Willen die Welt gesegnen würden / successive allemahl mit obgedachter Reservation, bis daß dieser Streit geschlichtet / die würckliche gewöhnliche Huldigung dero regierenden Königl. Majestät / und der Cron Schweden / als Hertzogen zu Bremen statim post obtentam Investituram Cæsaream, wie vorgemeldet / abzustatten continuiren sollen; und da hingegen pari passu so wohl vor dismahl / als auch hiernechst bey allen und jeden dergleichen begebenden Fällen / die confirmation

ihrer alten Rechten/ Sitten/ Gewohnheiten/ und Privilegien, so weit sie diesem Recess nicht zu wider/ unter J. K. M. Hand und Siegel/ von dem jenigen/ welcher von J. K. M. dazu wird bevollmächtiget werden/ auff Art und Weise wie/ auch mit dem gewöhnlichen Formular, wie dieselbe in ao. 1637. von dem ietzt letztgewesenen Herrn Ertzbischoff der Stadt Bremen ausgehändiget worden/ bey der Huldigung zu empfahen haben. Und damit die Zeit in so weit nun zu gewinnen/ ist für dismahl verabredet/ und für gut befunden/ daß im Nahmen allerhöchstgedachter J. K. M. dero Legatus, und Plenipotentiarius, unter seiner Hand/ und Siegel die Confirmation der Stadt Bremen, Privilegien, alten Rechten/ Sitten/ und Gewohnheiten in consueta forma, bey dem huldigungs Actu zu Bremen soll extradiren/ und J. Königl. Majestät Original Confirmations-Brieff vorberührter massen/ unter dero Hand und Insiegel/ zusamt der ratification dieses recesses innerhalb den nechsten drey Monathen/ ietzgedachtem Rath zu Bremen ausantworten.

Art. 3.

Damit Ihro Königl. Majest. der Stadt Bremen getreuer Devotion hinführo so viel mehr gesichert seyn mögen/ versprechen und geloben Bürgem. und Rath/ auch gemeine Bürgerschafft für sich und ihre Nachkommen hiemit; daß gleich wie sie in keinem Fœdere wider Ihro Königl. Majest. und dero Lande und Herrschafften begriffen: Also auch hinführo weder heimlich noch öffentlich in

einige dergleichen Verbündnissen wider höchstgemeldte Königl. Majestät / oder dero Reiche / Länder und Unterthanen sich einlassen wollen / und sollen.

Artic. 4.

Gleicher gestalt / da B. Rath und gemeine Bürgerschafft / mercken und erfahren würden / daß der Königl. Majestät zu Schweden / und diesem Hertzogthum eintzige Gefahr oder Feindseeligkeit annahen / und fürstehen sollte / obligiren sie sich Krafft diesem J. K. M. oder dero Gouverneur, und Regierung bey Zeiten davon zu advertiren / und dafür zu warnen / auch mit allem Fleiß und Treu darob zu seyn / daß solches verhütet / und da dessen in Güte nicht zu hoffen / sondern man die defensions-Mittel ergriffen müste / bey J. K. M. als Hertzogen zu Bremen (Allermassen / wie in einem absonderlichen Neben-Recess davon verfasset werden soll) zu treten / und alles Unheil von dem Lande abwenden zu helffen / dahingegen auch J. K. M. sich gnädigst erklären / der Stadt Bremen und dero Bürgerschafft / Einhalts obbesagten Neben-Recesses, in eventum wider allen unbillichen Gewalt zu assistiren / dieselbe auch zu schützen / und zu vertreten / so dann ihre Commercia, Handel und Gewerbe zu Wasser / und zu Lande bestens zu befördern / und ihr Auffnehmen und Wohlergehen in allen billichen Dingen ihr gnädigst angelegen seyn zu lassen.

Artic. 5.

Weilen auch bey Ihrer Königlichen Majestät nicht

nicht geringen Misgefallen veruhrsachet hat / und noch mehr Weitläufftigkeit mit der Zeit darob zu besorgen / daß Bürgemeister / Rath und gemeine Bürgerschafft der Stadt Bremen, die tempore factæ pacis gewesene Thum Capitulares, und dero Bedienten geschützet / so ist für gut befunden worden / daß E. E. Rath und die Bürgerschafft der Stadt Bremen, noch diesem keinen von denen vorgedachten Capitularen, Vicarien, oder jemand dergleichen Leute / wegen ihrer Prætension an die Geistlichen nunmehr secularisirte Güter / in einiger masse schützen und helffen / sondern sich desfals neutral bezeigen / und den Thum / die dazu gehörige Curien, Häuser / Wohnungen / Buden / Keller / samt denen darinnen nun / und inskünfftige wohnenden Königl. Belehnten / und Bedienten / oder Eigenthümern / auch Kirchen und Schul-Dienern (jedoch daß alle die jenige sich der Bürgerlichen Nahrung / und Gewerbe enthalten) als von der Stadt civil Jurisdiction gantz eximiret / und abgesondert / und an ihren Hebungen / und Aufkünfften imperturbirt lassen; auch mit keinen consumtien, noch einigen andern ordinair, oder extraordinair Anlagen beschweren sollen und wollen. Was aber die Thumsheyde / und grossen Thumshoff betrifft / sollen diese Plätze ohne Neuerung in gegenwärtigen Stand verbleiben / aber keine Verhinderung an / und bey währenden Gottesdienst in der Thumkirche darauff verstattet werden.

Artic. VI.

Ferner ist ausdrücklich verabredet / daß Bürge-

meister und Rath in dem Ertzbischöfflichen Palatio zu Bremen, sich alles captivirens/ und aller thätlichkeit enthalten: über den Stadt-Voigt durchaus keine Jurisdiction anmassen/ denselben auch/ wann die Hegung des peinlichen Nothgerichtes/ Beschreyungen/ und Friedloslegungen der ausgetretenen Todtschläger/ ingleichen die aufflassungen der innerhalb Weichbildes belegnen Häuser/ vormahligen Gebrauch/ und Herkommen nach beschehen/ in solchen actibus hinführo nicht turbiren; ihn den Stadt-Voigt auch/ in casum vorfallender Ehehaften in substitutione einer qualificirten Person hinfürder nicht hindern sollen. Dieweil aber Burgemeister und Rath hiebey berichten/ daß allemahl ein Bremischer Bürger zu diesem Amt/ der gleichwohl bey Annehmung solches dienstes seines Bürgerrechtes/ und Eides sich zu begeben schuldig/ bestellet worden: Soll zwar der ietzige Stadt-Voigt citra tamen præjudicium & consequentiam bey seinem Amte verbleiben/ nach desselben Abstehung aber/ mit Ersetzung dessen Stelle dem obgedachten herkommen nach wiederum verfahren werden.

Art. VII.

Als auch laut der alten Recessen des Ertzstiffts/ nunmehro dieses Hertzogthums Bremen, auffm Capittel-Hause das Hoff-Gericht gehalten worden: Soll es hinführo dabey beständig verbleiben/ und keine Verhinderung von der Stadt Bremen daran beschehen; selbe aber bis zu fernerem

Ver-

Vergleich iemanden ihres mittels/ dazu zu deputiren/ oder dabey zu haben/ nicht gehalten seyn.

Art. VIII.

Damit gleichwohl die Königliche Hulde und Propension gegen der Stadt Bremen, und wegen dieser ergangenen Irrungen/ und darauff angewendten hohen Kosten/ auch was sonsten diesem Hertzogthum Bremen, und Verden und deren Eingesessenen für Ungelegenheiten und Schaden daraus erwachsen/ beybehalten/ und desfalls keine neue prætension von Ihr. Königl. Majestät zu Schweden/ und den Einwohnern dieser Hertzogthümer Bremen und Verden auff der Stadt Bremen ersitzen bleibe/ sondern alle particular Rechnungen zu einer hohen summen sich erstreckend; zu einer ablänglichen Erstattung behandelt seyn mögen; überlassen und cediren zur Erbeigenthümlichen ewigen satisfaction an Ihro Kön. Majestät/ und dero Reiche Schweden/ Burgemeister/ Rath/ und gemeine Bürgerschafft der Stadt Bremen, ihre Gerechtigkeit an dem Flecken Lehe, wie daßelbe in seinen Gräntzen zu Marsch und Geest begriffen; Und dann das Amt und Hauß Bederkesa, alles zusamt denen dazu gehörigen Einwohnern/ Adel/ und Unadel/ geistlichen/ und weltlichen Lehen/ Juribus Patronatus, Ober- und Nieder-Gerichten/ Länder eyen/ Wiesen/ Heyden/ Drifften/ Weiden/ Hütungen/ Hölzungen/ Jagten/ Fischereyen/ Gebäuden/ Vohrwercken/ Mühlen/ Pachten/ Zinßen/ Gülten/

ten/ Zehnden/ und allen andern Nutzungen. In Summa mit allen / und ieden Rechten / Gerechtigkeiten active, & passive, wie sie die Stadt Bremen diese in satisfactionem höchstgemeldter Kön. Majestät übergelaßnes Amt/ Flecken/ Plätze/ und Oerter gehabt/ besessen/ gebrauchet/ genutzet/ oder haben besitzen/ gebrauchen/ und geniessen können. Die auch Ihro Königl. Majestät zu Schweden für sich/ und dero Successores der Reiche Schweden/ ohne ferner zu thun / Schaden / und Gefahr mehrgemeldter Stadt Bremen wider männiglichs An- und Zuspruch/ so in- als außerhalb Gerichtes selbst zu vertreten angenommen / gestalt Burgemeister und Rath/ und gemeine Bürgerschafft der Stadt Bremen mit einem ewigen Verzicht demnach versprochen/ für sich/ ihre Successoren/ respective am Stadt Regiment/ und bey der gantzen Bürgerschafft / deren Erben / und Nachkommen/ nimmermehr hinführo auff dieselbige einige prætension, unter was prætext, und Schein es immer auch geschehen könte / sich anzumaßen/ sondern auch so fort bey auslieferung der Königl. ratification dieses Vergleichs/ des Königl. Hrn. Legati Herren Schering Rosenhans Excell. oder wer sonst an dero Stelle dazu wird bevollmächtiget werden/ alle wegen dieser cedirten Güter in Händen habende documenta, und Uhrkunden / Register/ Lehn-Brieffe/ richtige Verzeichniß der Adelichen Lehn-Güter im Amte Bederkesa. Imgleichen denselben/ und den andern cedirten Ort

con-

concernirende acta publica, alle streitige Parthey-Sachen/ so wohl für E. E. Rath/ als denen Drosten/ von diesen Einwohnern geführt/ und wie es sonsten Nahmen haben mag/ nichts davon ausbeschieden/ bona fide auszuantworten: So bleibt es auch mit der Burg/ und dem Zoll daselbst/ samt dazu gehörigen Zoll-Hause/ und der vom Zöllner ratione officii eingehabten Ländereyen/ und was sonsten dazu gehöret/ so lange/ und ferne in gegenwärtigem Stande bis Ihro Königl. Majestät dieser Sachen halber/ auff der Stadt Bremen unterthänigstes ansuchen/ anders und näher sich erklärt/ und man also dieser wegen/ anderweit güt- und gründlich sich verglichen. Uter dessen soll es bey dem alten Zoll unerhöhet des Ortes gelassen/ auch die daselbst ab- und zureisende Leute/ durch- oder fürüber fahrende Wagen/ Schiffe/ und Güter/ oder Feurung/ mit sonst nichts beschweret/ sondern iederzeit/ frey/ und ungehindert passiret werden.

Artic. IX.

Hingegen wird das Hauß/ und Amt Blumenthal, mit dem Gerichte Neukirchen, und Vegesack, cum pertinentiis, samt was die Stadt Bremen an Land-Gütern und Mayern in diesem Hertzogthum hat/ deroselben in dem Stande/ und Besitz/ wie sie solches alles und iedes tempore ultimo Archiepiscopi gehabt/ gelassen/ ohne Schmälerung dessen Ihr. Kön. Majestät das Jus territoriale darüber vorbehalten. Denen Richtern zu

Lee-

Leesum, und andern interessenten wegen Vegesack, auch an ihren desfals habenden actionibus nichts benommen/ sondern gegen die Stadt Bremen dieselbe gerichtlich auszuführen freygestellt.

Artic. X.

Was die 4. Gohen samt dem dazu gehörigen Gerichte Borchfelde genand/ betrifft/ darüber zwar die Stadt das Jus territoriale prætendirt/ an Seiten Jhro Kön. Majestät. aber widersprochen wird/ ist verglichen/ und abgeredet/ daß solches zugleich mit dem puncto immedietatis, bis zu fernerer Composition, nach einhalt des ersten articuls diesen vergleichs/ ausgesetzet/ immittelst aber die Stadt auch desfals bey ihrem Besitz/ so weit/ und in dem Stande sie denselbigen vor gegenwärtiger Unruhe gehabt/ ohn perturbirt gelassen werden solle. So ist auch der Reichs-Crayß/ und Land-Steuren/ und sonst der contributionum halber insgemein/ welche in obgemeldten Gohen, nun/ und ins künfftige abgetragen werden/ beliebet/ daß dieselbe bis zu anderweit vorbehaltenem Vergleich/ ihre Contributiones dem Rath zu Bremen, auff dessen Verordnung iederzeit zwar entrichten/ Burgemeister/ und Rath aber hingegen schuldig seyn sollen/ massen auch dieselbe hiemit festiglich versprechen/ von denen aus besagten Gohen nach und nach erhebenden contributionibus, so offt deren einige angesetzet/ und verleget werden/ von viertel Jahren zu viertel Jahren/ den Halbschied an die Königliche Rent-

Cammer zu Stade ohnfehlbahr zu liefern/ und richtig jederzeit einzuschaffen. Im übrigen soll der Gutes-Herren beygebrachte Gerechtigkeit im Jagen/ in selbst Pfändung ihrer eignen Meyere/ wegen versessener Land-Zinsen / und andern jährlichen præstationum, wie auch im Schiessen / und Fischen auff dem ihrigen / auch admission zu der Teich-Gerichten hiedurch nicht geschwächet/ sondern denen Königlichen Bedienten / und Belehnten/ oder Eigenthümern/ an Orten und Enden/ da sie einige Land-Güter/ und Meyere haben / oder besitzen / gleich andern Erbexen / oder Guts-Herren/ ohngeschmälert/ und ohne Eintrag gelassen werden.

Artic. XI.

Als auch über den zwey Unter-Stifftern / St. Wilhadi, & Stephani, und St. Ansgarii einige disputen, und Irrsalen vorgefallen/ und aber abseiten der Stadt remonstriret worden / daß sie von vielen Jahren einige Communion, und gewisse Jura in gedachten Stiftern gehabt/ und hergebracht / auch ihre davon gehabte reditus, und Abnutzungen ad pios usus, und dero Kirchen/ und Schulen Unterhalt verwendet; So ist verglichen/ und verabschiedet/ daß Burgemeister/ Rath/ und Bürgerschafft / auch dero beeden Kirchen / und Kirchspiele respective zu St. Stephani, und St. Ansgarii daselbst / diejenigen Jura, und Gerechtigkeiten/ welche sie durch langwierigen Besitz/ oder der sonst gewisse Compactata daran hergebracht/ bey des letztgewesenen Herrn Ertzbischoffs Zeiten/

würcklich exercirt/ und genoſſen haben/ allerdings ohngehindert ferner genieſſen/ und behalten ſollen/ alſo und dergeſtalt/ weil Ihro Königliche Majeſtät zu Schweden die ſubſiſtentiam dd. Capitulorum Ihro nicht belieben/ noch gefallen laſſen wollen/ daß ſolchem nach/ bey nechſt dieſem erfolgender Theilung gemeldter Unter-Stiffter/ und Curien, und Gütere/ in Entſtehung anderweiten Vergleichs/ſie nach proportion ſothanes ihres hergebrachten Rechtens/ und Beſitzes/ mit participiren/ und daran nicht verkürtzet werden ſollen. Dabey aber dieſes ausdrücklich verabredet/ daß diejenige beneficiati, ſo Ihro Königliche Majeſt. von dero Antheil aus dieſen beeden Stifftern mit gewiſſen Belehnungen begnadiget/ der Stadt Bremen Civil Jurisdiction, conſumtion, und andern Impoſten, ſo lange/ und ferne dieſelbe keine Bürgerliche Nahrung/ und gewerbe treiben/ nicht unterwerffen/ ſondern frey und exemt iederzeit davon ſeyn/ und keines weges damit beleget werden ſollen.

Artic. XII.

Wegen der in der Stadt Bremen angerichteten *Conſumptions impoſten*, ſo weit Ihr. Königliche Majeſtät Unterthanen/ wegen Zuführung Holtzes/ und Turffes/ ſich darunter beſchweret ermeſſen/ iſt verabſcheidet/ daß von Burgemeiſter und Rath der Stadt Bremen hinführo ſolche Ordnung/ und Anſtalt darin gemacht werden ſoll/ daß die Leute vom Lande/ von dem jenigen/ was ſie zu Kauff bringen/ mit keinen impoſten beſchweret/ oder einig

Geld

Geld desfalls von ihnen zum ersten Verlag abgefordert werde/sondern mit freyer Verkauffung zu/ und wieder ausgelassen werden/ auch alle an Königlich Schwedischer Seiten auff die Stadt Bremische Fuhr/ Schiffe/ oder Güter angesetzte retorsions-imposten, hingegen auffgehaben/ und gäntzlich abgethan seyn/ und bleiben sollen.

Artic. XIII.

Alldieweil auch/ wie bekand dieses Hertzogthum mit ziemlichen Schulden / so von den hiesigen Ständen in Statu Archi Episcopatus, auff Zinße genommen/ und von der Stadt Bremen verschiedentlich in hohen Posten zum theil in solidum, zum theil mit andern Ständen jener Zeit mit versichert worden/ beschweret. So erkennen Burgemeister/ Rath/ und gemeine Bürgerschafft der Stadt Bremen sich schuldig/und gehalten/ zu Fall/ und in so weit ihre Competentz durch die in solidum unterschriebne obligationes noch nicht absorbirt/ die ietztgemeldte dieses Landes Schulden proportionabiliter mit abzulegen/ und herbey zu tragen / und sollen dieselbe über deme mit andern hernach gemachten / oder ferners machenden Schulden dieses Hertzogthums nicht zu schaffen haben/ noch wegen der Zahlung einigstens behelliget/ und beschweret werden.

Artic. XIV.

Demnach unter andern bey dieser Friedenshandlung/ Burgemeister/ Rath/ und Bürgerschafft der Stadt Bremen, wegen der vor etzliche Jahren in ihre Neustadt / und dero Vestungen

eingezogenen / von gewesenen Clero daselbst herrührenden Länderey / und dahero Ihro Königliche Majestät nunmehro zugewachsenen Anspruchs / auch geforderten satisfaction an Capital und Zinßen / verschiedne Ansuchung gethan / um selbige Forderung zu Verhütung fernerer Ansprüche / und Streits bald in diesen / bald in einen andern punct mit einzuschliessen; so wird endlich zu contestirung höchstgemeldter Königlicher Majestät affection gegen die Stadt Bremen, aus Königlicher hohen Milde und Güte / der vorgenandte Länderey in der Neustadt hiemit Burgemeister / Rath / und Bürgerschafft der Stadt Bremen erblich überlassen / und eingeräumet / hinführo dieselbige zu ewigen tagen für ihr Eigenthum zu besitzen / und zu behalten; ohne daß deswegen ins künftige keine weitere prætension wider gemeldte Stadt Bremen, soll oder möge gemachet / noch angestellet werden.

Artic. XV.

Als auch Ihre Königliche Majestät gnädigsten Befehl haben ergehen lassen / daß / auff zulangenden / und nach geschlossenem diesem Vergleich / dero heraus geschickte Völcker alsobald wieder abgeführet werden solten. So haben Burgemeister / Rath / und Bürgerschafft der Stadt Bremen versprochen / versprechen auch hiemit feistiglich / an statt aller darauff gehenden / oder sonst einigseits erfordernder Kosten / eine gewisse Summa Geldes laut drüber besonders ausgestellter Obligation, innerhalb 6. Wochen a dato dieser Unter-

schrie-

schriebenen Vergleichs des Herrn Legaten Schering Rosenhans Excell. oder dessen bevollmächtigten in Hamburg zu erlegen und abzutragen.

Artic. XVI.

Auff vorberührte/ also beliebte/ und verglichene Puncten, sollen alsofort auff ergangene subscription dieses Vergleichs/alle bisher geführte Feindseligkeiten gäntzlich cessiren/ auch allerdings auffgehoben/ und abgethan/ auch wegen alles dessen/ so bishero verübet/ vorgangen/ gegen niemand in gemein/ oder particulier etwas gehindert werden/ sondern alles/ und iedes/ per amnestiam universalem vergeben/ und vergessen/ dagegen beständige Ruhe/ Friede/ und Einigkeit/ auch respective gnädigst unterthäniges Vertrauen zwischen Jro Königl. Majestät/ und gedachtem Burgemeister Rath und Gemeinde der Stadt Bremen restabiliret und auffgerichtet seyn/ und künfftig treulich/ und eiferig gehalten. Die Commercia zu Lande und Wasser frey gelassen: die Völcker/außer was ein ieder theil zu seiner eignen Besetzung nöthig zu haben erachten wird/ abgedancket/ und abgeführet: und die Gefangne hinc inde ohne Rancion, und Entgelt erlassen/ und alsofort auff freyem Fuß gestellet werden.

Artic. XVII.

Zu Uhrkund sind drey gleichlautende Recesse verfertiget/ und mit Hand/ und Pitschafft bekräfftiget worden.

1. Vom Schwedischen Legato Rosenhan.
2. Von denen Deputirten der Stadt Bremen.

3. Von wegen der Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden Conrand von Boiningen, und Eppo von Bootſema.

4. Wegen der Provintz Gröningen, Rudolph Wilhelm Freyherr zu Inn, und Kniephuſen.

4. Von wegen der Stadt Hamburg, und Lübeck, David Gloxin, Johann Popping, Johann Müller, Hieronymus Frieſe. &c.

§. 4. Ob nun wohl dieſer Vergleich ſo hart/und wohlbedächtlich clauſuliert war/ hielt er dennoch nicht übrig lange. Dañ etzliche wenige Jahre hierauff ward die Stadt bey neuer Unruh belagert/ dennoch ao. 1666. d. 15. Nov. zwiſchen dem Schwediſchen Plenipotentiario und Feldherren Carl Guſtaven Wrangeln, und Burgemeiſtern und Rath/ die Sache zum Vergleich gebracht/ Krafft deſſen die Stadt nach geendigtem dieſem noch währenden Reichstage ſich der Stiñe/und Seſſion in Comitiis Imperialibus bis zum ende des vorigen ſeculi, oder wann man nach GOttes Willen würde 1700. ſchreiben/ zu enthalten/ und wann in wehrender ſolcher Zeit Reichs-Conventus ausgeſchrieben/ und die Stadt mit invitiret würde/ dieſelbe weder durch ihre abgeordnete/ noch durch andere Frembde die Seſſion in dem Reichs-Städtſchen Senatu bekleiden/ oder votiren laſſen ſolle. Hat ſich doch dabey fürbehalten/ daß hieraus keine præſcription, oder andere nachtheilige Folge gegen dieſelbe gezogen werden/ ſie auch nach verflieſung ſolcher Zeit/ wann immittels in Güte kein anders verglichen/ oder mit recht erkandt würde/ bey den

Reichstägen ihres Voti wieder anzumassen / bemächtiget seyn solle. Dergleichen provision auch wegen der Nieder-Sächsischen Crays-Tage geschehen. Wiewohl nun das 1700ste Jahr vorlängst zurücke geleget / hat dennoch die Stadt Bremen wegen der Cron Schweden starcker opposition in ihrem Suchen / um das verlangte Reichsstädtische Votum in comitiis abzulegen bis dato nicht reussiren können.

Das 8. Capitel

Geographische Beschreibung der Stadt Bremen.

§. 1.

DIese Stadt so nach einiger Meinung des Ptolomæi Phabyranum seyn soll / den ietzigen Nahmen aber von den häuffigen Bromberstauden führen / so in dieser Gegend vor alters in gar grosser Menge gestanden seyn sollen / lieget an der Weser / welche etwan zehn Meilen von dannen in die offenbahre Nord-See fält / und denen Einwohnern grosse Bequemlichkeit giebet ihren Handel nach Holland / Franckreich / Engelland / (welches vor andern sonderlich von ihnen besuchet wird /) mit grossem Nutzen zu treiben / gleich wie eben dieser Weser-Strom / der delicaten Fische zu geschweigen / womit er ihnen die Küchen besorget / ihnen aus Hessen, Westphalen, und denen benachbarten Ländern / so er berüh-

ret / vortrefflich Holtz zum Schiffbau / und andre teutsche Wahren / mit geringen Kosten liefert.

§. 2. Die Gegend um die Stadt herum ist bequem / lustig / und fruchtbar / vorab an Graß und Wayden / welches der Bürgerschafft vortrefflich zu statten kommt. Hingegen muß man dieses wider gestehen / daß wie durchgehends in den Marschländern / es auch also hier viel Sümpffe gebe.

§. 3. Die Form der Stadt belangend / so ist selbige ablänglich. Hat weite schöne Gassen / und auff deren beeden Seiten nach der Ordnung / herrliche unzehlbahre Bürger Häuser. Daß aber selbige so proper und reinlich solten gehalten werden / wie in den Niderländischen Städten (von den Gassen red ich) darff man nicht vermuthen / ist auch nicht thunlich / wegen des vielen Viehes / so die Bürger mit grossem Nutzen halten / weil es ihnen an Grasreichen Wayden nicht fehlet. Ehe die Neustadt noch in den Stand gesetzet ward / in welchem sie sich anietzo befindet / vergliche man Bremen der Lage nach mit Ulm, daß wie dieses an der Donau, also jenes sich an der Weser ausstrecke. Nunmehro aber / da die neue Stadt an die alte gehencket worden / ströhmet die Weser zwischen beeden durch / wiewohl die alte Stadt weit grösser als die neue.

§. 4. Beede Städte so wohl die alte / als neue sind von natürlichem Lager / Kunst und Wercken auffs beste befestiget / wiewohl es hierin die neue Stadt der alten fast zuvor thut / mit Wall / vollem Graben / und starcken Bollwercken / also angele-

get /

get/ daß beeder Städte Wahren genugsam correspondiren. In dieser neuen Stadt sind viele schöne neue zierlich gebaute Häuser/ und angenehme Gärten. Sie ist mit der alten vereinbahret durch eine höltzerne Brücke/ welche gantz künstlich erbaut/ also daß nach der gantzen Länge unter derselben etzliche Mühlen sind: auch ein Radt von ungemeiner Grösse/ so das Wasser aus der Weser schöpffet/ und in der Stadt Häuser/ durch verborgne Teuchel oder Rinnen zum Gebrauch der Häuser leitet.

§. 5. Die neue Stadt hat 2. Thore/ ausser denen so zum Wasser führen/ gleichwie die alte hingegen fünff/ als da sind:

1. Gegen Morgen mit einem Bollwerck und Thurn starck befestiget.

2. Das Heerdenthor/ also genand wegen des davor belegnen Feldes/ so denen Bürgern vor ihr Vieh erblich gehört/ liegt gegen Mitternacht von jenem/ und führt diese nachdenckliche Uberschrifft:

Brema, ut sis sospes, sis hospita, fortior hospes.

Bremen sey indächtig
Laß nicht mehr ein/ du seyst dann ihrer mächtig.

Das 3. Thor führet den Nahmen von der nahe angelegnen Kirchen St. Ansgarii, welche von Hartvico zum Gedächtniß des heil. Ansgarii, vierdten Bischoffs allhier erbaut worden.

4. Das Dyckthor/ durchgehends schreiben die

im Reich Dianenthor, wie auch zu Hamburg sed errore putidissima.

5. St. Stephani gegen Abend belegen/ wird also benandt/ von der benachbarten Collegiat Kirche dieses Nahmens.

§. 6. Die vornehmste sehenswürdige Gebäude der Stadt.

1. Die Domkirche/ welche St. Petro zu Ehren erbauet/ deren Stiffter ist Carolus M. laut nachfolgenden Diplomatis:

Im Nahmen unsres Herren u. Heylandes JEsu Christi. Carolus durch Göttl. Fürsehung König. Wañ wir durch Beystand des HErren der Herrscharen im Kriege den Sieg erhalten haben/ rühmē wir uns dessen in ihm/ und nicht in uns/ und haben das Vertrauen/ daß wir in dieser Welt Frieden u. Glück/ in jener aber die Widervergeltung eines ewigen Lohns erlangen werden. Deshalben sollen alle Christl. und getreue Sachsen wissen; welche von unsern Vorfahren wegen ihrer halsstarrigen Untreue und Meineides nicht haben bezwungen werden können/ gegen GOtt selbsten/ und uns allzeit so lang rebellisch gewesen/ bis wir sie durch seine/ nicht unsre Krafft und Macht/ in langwürigen Kriegen überwunden/ und zu dem Gnadenbunde der heil. Tauffe nach GOttes Willen gebracht haben. Daß wir selbige mit ihrer vorigen Freyheit beschencket/ und von allem Zinß/ den sie uns zu geben schuldig/ frey gesprochen/ aus Liebe gegen den jenigen/ der uns diesen Sieg gegeben/ ihm als zinsbahre und unterthänige gewid-

met

met haben: nemlich also daß diejenigen / welche sich bishero halsstarrig das Joch unserer Macht zu ertragen sich gewegert/nunmehro / nachdem sie GOtt lob überwunden / alle und jede / arm und reich unsrem HErrn und Heyland JEsu Christo, und dessen Priestern den Zehnden von allen ihren Vieh und Früchten / ihres gantzen Baus und Nahrung zu entrichten schuldig seyn sollen. Diesemnach haben wir ihr gantzes Land nach altem Gebrauch der Römer zur Provintz gemacht/ und unter die Bischoffe nach gewissen Gräntzen ausgetheilet. Das Nordlichste Theil desselbigen/welches an Fischen vortreflich reichen Uberfluß hat/und vor das tauglichste zur Viehzucht und Wayde geachtet wird/haben wir dem Herrn Christo selbsten / und dem Fürsten seiner Apostel Petro zur Dancksagung andächtig offerirt. Und demselben in Wigmodia an dem Ort Bremen genand/ an dem Wirrahæ Strohm eine Kirche und Bischofflichen Sitz verordnet. (Dies ist geschehen ao. 788. nicht aber allererst/ da alle Sachsen völlig bezwungen worden/ so erst ao. 803. erfolget) dieser Parochiæ haben wir zehn Dörffer untergeben/ deren alten Nahmen und Eintheilungen abgeschaffet/sie in zwey Provintzien eingetheilet / und sie benand Wigmodia und Lorgoe. Uberdem offeriren wir zum Bau vorbesagter Kirchen in vorbemeldten Dörffern 7. Hufen mit ihren Mayern/ und befehlen ernstlich / schencken und bekräfftigen mit diesem unsrem Königl. Befehl: Daß die Einwohner dieser gantzen Parochie ihre Zehnden

der

der Kirchen auffrichtig und ohngeschmälert entrichten und geben sollen. Weiters haben wir auff Befehl summi Pontificis, & universalis Papæ Adriani, wie auch auff Einrath des Maintzischen Ertzbischoffs Lullonis, und aller andern Bischoffe/ so zugegen gewesen/ diese Bremische Kirche mit aller ihrer Zubehör Wilhado einem Mann von löblichen Wandel/ vor GOtt und seinen Heiligen anvertrauet. Welchen wir auch zum ersten Bischoff einweihen lassen III. Id. Jul. damit er denen Völckern den Samen Göttliches Worts nach der ihm beywohnenden Weisheit getreulich austheilen/ und diese neue Kirche nach canonische Ordnung/ und klösterlicher competentz nützlich unterweisend pflantze und begiesse/ bis GOtt der Allmächtige durch das bitten der seinigen erbeten/ das Gedeyen und Anwachs gebe. Es hat auch dieser Ehrwürdige Mann unsrer Majestät zu verstehen geben/ daß diese der Kirchen beygelegte Parochie nicht würde zureichen können/ zum Unterhalt der Kirche GOttes/ die in selbiger GOtt dienen/ so wohl wegen Gefahr von denen Barbarn/ welche selbige anfeinden/ als auch verschiedne andere Zufälle/welche sich in selbiger zuzutragen pflegen. Derhalben/ weil GOtt der Allmächtige/ so wohl denen Friesen/ als Sachsen/ eine grosse Thür zum Glauben auffgethan und eröffnet/ so haben wir einen Theil des vorbenahmten Frieslandes/ welches nemlich diesem Stifft oder Kirchen am nähisten/ dieser Bremischen Kirchen/ und ihrem provisori Wilhado, und dessen Nachkommen am

Bis-

Bisthum/auff ewig zu behalten angewiesen. Und weil die bereits vorgekommene Fälle/ uns fürsichtiger inskünfftige machen/ damit niemand/ welches wir nicht wünschen/ ihm einige Gewalt in solcher Diœcesi anmasse. Haben wir dieselbige in gewisse Gräntzen lassen einfassen: die Gräntzen sind/die Nord-See/ der Elbfluß/ Lie, Steinbach, Hasel, Wimarck, Sneidebach, Ost, Mühlenbach, den Sumpff Mota, sonst Sigefrieds-Mohr genand/ Quistina, Chesenmor, Aschbrok, Wisebrock, Bevern, Utern, und widerum die Ost. Von der Ost aber bis man kömmt an das Mohr Caldenbach genandt. Hernacher das Mohr selbst bis an das Wasser die Wempna. Von der Wempna sind Gräntzen/ Bicina, Farstina, bis an die Wirraha. Nachmahls an der Ost-Seite selbigen Strohms/ die öffentliche Heerstrasse/ der Hessewe, genandt/ Sturmegoe und Lorgœ unterscheidend/ Sechbase, Alapa, Caldhoff, und widerum die Wirraha. An der West-Seiten aber/ die Landstrasse/ der Folckweg, so Derve und Lorgœ von einander scheidet/ bis an die Hunlem, dann der Strohm selbsten/ und Amriv, ein Wald oder Hayn/ welcher von des Lands Einwohnern Wildloch geheissen wird/ Finola, Waldesmoer, Berckpol, Eddenried Mohr, so Emisgoe, und Oster-Goe von einander scheidet/ Brustlacho, Biberlach, wiederum die offenbahre See. Und damit dieser Donation und Gräntzscheidung Autorität zu unsren und nachfolgenden Zeiten möge ohnumgestossen/ und ohngeändert verbleiben/ haben

ben wir sie eigenhändig unterschrieben / und mit dem Auffdruck unseres Rings besiegeln lassen.

Zeichen / oder Merckmahl des aller-unüberwindlichsten Königs Carls. Hildebaldus, Ertzbischoff zu Cöln, und Cappellan (Cantzler) des heil. Palatii habe es recognoscirt. Geben den 11. Idus Jul. Im Jahr nach der Fleischwerdung unsres HErren DCCLXXXVIII. Indict. XII. Im Jahr aber des Reichs Caroli XXI. Actum im Pallast zu Speir feliciter Amen. Ein alter Scholiastes hierüber sagt: daß Friesland ein an der See belegnes Land sey/worin man nicht wohl kommen könne / wegen der unwegsahmen Moraste und Sümpffe / zähle 17. Dörffer / pagos, oder Gowen / davon ein dritter Theil unter das Bißthum Bremen gehörig / folgende Nahmen zum Unterschied führe: Ostraga, Rustringa, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi, und Morseti, und diese VII. Pagi haben ohngefehr 50. Kirchen. Dieses Theil des Frieslandes wird von Sachsen unterschieden durch den Morast Walpinga genant/ und dem Mund des Weser Strohms. Von dem übrigen Friesland aber durch Emisgol, und die See.

So weit von erster Stifftung dieser Dom-Kirchen; was sie nachmahls vor verschiedene Bischöffe gehabt/ auch allerhand veränderungen ausgestanden/ findet der Leser schon in vorhergehenden Capitteln. Hier fällt nur dieses anzumercken/

daß

daß ao. 1638. den 27. Jan. der kleinere Thurn von dem Dohm/ gar gehling/ als wie ein Stein in starcker Linie zu Boden fallen kan/ um 2. Uhr nachmittags/ mit einem theil der Mauren an selbigem Ort/ und vielen Glocken/ und unter denselben der grössern Susanna genand herab gefallen/ darüber 5. Personen umkommen/ die übrigen aber halb todter davon getragen worden. Gleichsam zur heimlichen Vorbedeutung/ daß mit diesem Ertzbisthum eine haupt Veränderung bald vor sich gehen würde/ wie auch erfolget/ da ao. 1648. selbiges secularisirt, nebst der Dohm-Kirche der Cron Schweden übergeben ward/ welche dann auch selbige annoch besitzet/ so wohl über die Dohm-Kirche/ als dazu gehörige Häuser die jurisdiction exercirt, zu deren administration ihre eigne Bediente in der Stadt hält/ auch in der Kirchen den Evangelischen Lutherischen Gottesdienst öffentlich treiben läst/ welcher dann von den Bürgern/ so grösten Theils Lutherisch/ sehr fleißig und häuffig besuchet wird/ weil die andern Kirchen von E. E. Rath/ der Reformirten Religion, wozu er sich bekennet eingeraumet sind. Nechst der Dohm-Kirche folget

2. Die unsrer lieben Frauen/ als die älteste.
3. Die zu St. Ansgario.
4. Zu St. Martin.
5. Zu St. Stephano.

Zu den geistl. Gebäuden rechnet man auch billich/ das mit vortrefflich gelehrten Männern iederzeit wohlbesetzte Gymnasium für die studirende Jugend

gend/ welches nicht nur von den einheimischen/ sondern auch gar vielen fremden/ absonderlich von denen Hessen/ und zwar mit grossem Nutzen/ besucht wird.

Allerhand Gebäude für die Arme/ Krancke/ und Findel-Kinder.

Unter weltlichen Gebäuden fält einem zum ersten in die Augen das Rathhauß/ wiewohl an vielen/ und zwar Friedliebenden Leuten/ dessen Fundament, oder unterirrdische logementer lieber besucht werden/ als die obere/ (welches denen wohl frembd vorkommen möchte/ die ihnen Nürnberg, Leipzig, Hall, vorstellen/) es verstehet sich aber hiedurch/ daß wie in den meisten Seestädten/ auch andern Sächsischen und Westphälischen Städten der Brauch ist/ die Ausschenckung des Weins bey E. E. Rath die gemeine Beschwerde dadurch zu tragen stehet/ welcher dann in dem öffentlichen Weinkeller/ unter eines dazu bestellten Auffsicht den Wein um ein leidentliches ausschencken lässet. Es stehet selbiges Rathhauß auff dem Marckte/ und vor demselbigen gleichsam auff der Mitte wie Quade sagt/ eines Keysers/ oder Königs Bildniß/ das Bloße Schwerd der Justitz in Händen haltend. Wie es scheinet/ so hat der gute Quade keine Rolands-Seule gesehen/ dergleichen diese eine ist/ auch durchgehends in der Stadt also geheissen wird/ deme dann doch dieses beyfügen will/ daß noch eben eine dergleichen statue auff dem Rathhauß allemahl fertig lieget/ falls diese etwan vergehen solte. Die Liebhaber der Wahrzeichen in

den

den Städten / welche ein gewisser Gelehrter mit grossen Fleiß zu colligiren / um damit der Welt / sonderlich den wandernden Handwercks-Purschen zu dienen / beschäfftigt seyn soll / finden selbiges an dessen Füssen / nemlich eine Gluckhenne / die ihre Küchlein bewahret. Zur Seiten des Rathhauses hat E. E. Rath vor einigen Jahren zur Versamlung vor die Kauffleute eine galante Börse mit gar schweren Kosten erbauet / weil die Hineinbringung gnugsamen Lichtes fast ohnmüglich fallen wolte. Zur anden Seite des Rath-Hauses / gehet man nach dem Dohm-Hoff oder Dohm-Platz zu. Dem Rath-Hauß gegen über stehet auff dem Marckt der Schütting, da die 16. Aeltern-Leute / wann etwas in gemeinen Staats angelegenheit zu berathschlagen fürfält / mit Bewilligung des Raths zusammen kommen. Auff selbigem Saal findet man allerhand artiges Gewehr / Schiffe / und andere sehenswürdige Sachen / unten werden allerhand / so wohl einheimische / als frembde Biere verschencket. Das Zeughauß / woselbsten cuirasse, Stücke / und allerhand Kriegsrüstung in schöner Ordnung gantz reinlich verwahret werden / ist billig auch zu sehen würdig / ingleichen das Kauff-Hauß / Zoll-Hauß / des Raths Apothecque, die öffentliche Speicher / Kornschütte / sind alles ansehnliche Gebäude. Unter den publicquen Gebäuden ist es auch wohl der Mühe würdig / daß man das Zucht-Hauß mit wenigen erwehne; Selbiges ward anfänglich mit schweren Unkosten gebauet / die unbändigen / und wilden Gemüther

zahm/ und kirr zu machen/ deren auch verschiedne
gar glücklich zu Recht solten gebracht worden seyn.
Dennoch suspendirte man diese disciplin ums
Jahr 1629. und brachte es nachmahls ums 1644.
die starcken Bettler hinein zu thun/ daß sie entwe-
der mit schwerer Arbeit ihr Brod gewinnen/ oder
da sie noch jung ein Handwerck darein lernen müs-
sen. Als ao. 1647. den 5. Aug. der Blitz das Pul-
ver angezündet/ ist es erschrecklich zerschmettert
und verwüstet/ ja fast gar unbrauchbahr gemacht
worden.

§. 7. Die Bürger/ und Einwohner der Stadt
haben durchgehends den Ruhm/ daß sie einer gut-
thätigen/ und Freygebigen Natur und gegen
Frembde Gäst frey: von denen Niederländern/
mit welchen sie viel verkehren immer zu haben/ ha-
ben sie rühmlich gelernet in Vermehrung des Ge-
werbs gar arbeitsam/ und emsig zu seyn/ wie sich
dann der gröste Theil derselben von der Kauff-
manschafft ernehret. Es gehet aber ihre Hand-
lung sehr starck nach Engelland mit Leinwand/
welches sie so wohl aus Schlesien, als Westphalen
in grosser Menge bekommen/ und mit gedoppelten
profit hinüber schiffen. Zu Versicherung solcher
Kauffardey Leute geben sie ihnen einen wohlaus-
geristeten Convoyer, oder Oorloghsmann mit.
Nicht geringern Handel treiben sie nach Bergen
in Norwegen, und hohlen von dannen den Stock-
Fisch/ oder Berger-Fisch/ welcher bey ihnen auch
in so grosser estim sonder Zweiffel wegen des rei-
chen Nutzens/ so er ihnen so viele Jahr hundert

durch

durch beygetracht/ daß auff allen grösten festins, und Hochzeiten/ es fast ein essentiel requisit ist/ eine gute Schüssel auff Bremischer Art zugerichteten Stock-Fisches auf der Tafel mit zusehen/ massen sie dann auch den billigen Ruhm haben/ daß man an keinem Orte den Stock-Fisch besser zubereitet als zu Bremen. Nach Holland schiffen sie vieles/ die Weser herabkom̃endes Eichen- und anders Holtz zum Schiffbau/ ingleichen Garn/ auch nicht wenig von ihrem Bier/ welches daselbst sehr angenehm/ weil es einen wohlgeschmack hat/ auch kein Reissen und Blähen in den Därmen verursacht/ sonderlich dasjenige/ so im Frühling gebrauet wird. Diese Bierbrauerey/ so wohl weissen als rothen Biers/ ist eine von den einträglichsten Nahrungen der Stadt. Sie brauen dessen veschiedne Gattungen von differenter Güte/ und Preiß/ unter welchen das so genandte 8. Groten Bier vor andern an stärcke/ und Fette den Vorzug hat. Weil wir hier der Groten beyfällig gedencken/ so ist hiebey zu erinnern/ daß wie man in Ober-Sachsen nach Dreyern/ Sechsern/ Groschen/ u. s. w. in Nider Sachsen nach Sösling/ Schilling/ und Doppel-Schilling rechnet/ also man hier im Bremischen von Grooten zu schwätzen begint; es ist aber ein Groot so viel als ein Westphalischer Mattier, oder halber Marie Groschen. Machet also 1. Grote 4 gute pf. 3. Grote ein guten Groschen/ und 72. einen Rthlr. auf welche Nachricht sich der geneigte Leser leichtlich in die Bremische Geld-rechnung finden wird. Der Taback Handel/ so wohl an

fabricque als pflantzen / welche beyde gar starck getrieben werden / womit es gantz Ober Sachsen ingleichen die Lüneburgische und Westphalische Lande versorget / in welchen der Bremer Taback vor andern in estim ist. Nicht weniger sendet Bremen nach vorbemeldten Oberländern in grosser menge / seine Frisische und Oldenburgische Käse / welche vor gute Holländer bezahlet / und mit gutem Geschmack verzehret werden; weil ihr Vaterland etwan auff dem halben wege zwischen Ober-Sachsen, (dañ ein Nider-Sachse wird so leicht nicht anbeissen / es sey denn menage halber / oder daß er es anders nicht zu haben weiß /) und Edam der berühmten Geburtsstadt aller auffrichtigen holländischen Käse belegen ist. Ferner ziehet Bremen aus Teutschland gute Geld Summen / wegen seiner guten Fische / als seiner gedorrten / und geräucherten Lächse / die in weit geringern Preiß / als die Hamburger Elb-Lachse gegeben werden / imgleichen der eingemachten Brücken oder Neunaugen / woraus man einiger Orten / an welchen sie nicht gefangen werden / eine so gar grosse delicatesse macht. Kurtz zu sagen / ob gleich die Weser nicht so reich von vielerley Art Fischen als die Elbe / bringet sie dennoch den Einwohnern dessen ungeachtet grossen Nutzen / den sie auch nicht versäumen / weil die Stadt die Gerechtigkeit zu fischen hat nicht nur in die Weser / von dem Schloß Hoya an / so Lüneburgisch ist / bis an die offene See / sondern auch gleicher massen in der Sunta, Lesmona, Aller und andern Wassern. Die übrigen Bürger nähren sich

von

von ihrẽ Handwercken/oder Viehzucht. Das Frauenzimmer zu Bremen kömt ungewohnten Augen etwas fremde vor/weil diejenigẽ/so ordinairen Bürgerstandes sind / eine alt Fränckische/ oder Sächsische Kleidungs Mode behalten/ welche ihre sonst wohl formirte Gestalt/ und taille nicht zum besten recommendiren/welche ein viel angenehmers Ansehen gewinnet/ wann sie sich nach heutiger Manier in Kleidung aufführen/ wie die vornehmsten thun. In der Stadt wird angemercket vor die Schmiede/als eine besondere Hoheit/daß sie des Morgends zum Morgenbrod/ wiederum zu Mittags/ und Abends durch öffentliches Geläut einer grossen Glocken invitiret werden.

§. 8. Bey so vielen avantages dieser Stadt ist keine geringe Unbequemlichkeit/ daß der Hafen/ welchen sie Vegesack nennen/(weil insgemein daselbst der Beutel bis auff den letzten Heller geleeret wird/) nicht nahe an der Stadt/ sondern wohl 7. Meilen von dannen/ wo die Wumma, oder wie sie es neñen/ die Lessem, oder Lesmona sich in die Weser ergiest: hieselbst/ oder vielmehr gegen über Blixem im Butjadinger Lande liegen ihre grosse Last-Schiffe/ welche dann ihre einhabende schwere Frachten mit kleinern Schiffen/ Lichters nach Bremen an die Schlachte bringen/(so nennet man in Bremen die Schiff-Brücke/ oder Lastadie) holen auch von dannen ihre anderwertshin destinirte Frachten wieder ab. Es ist auch ihrem Handel keine geringe Hinderniß/ daß sie zu Elsflet den Königen zu Dännemarck, als Grafen zu Olden-

burg, und Delmenhorst laut Keyserl. Urtheils einen Zoll erlegen müßen.

§. 9. Außer denen Einkünfften/welche die Stadt von ihren Bürgern und Einwohnern zu erheben hat/ ziehet sie kein geringes Einkommen aus ihrem Gebiete/ und dazu gehörigen einträglichen Aemtern und Voigteyen/ als da sind.

1. Vieland, 2. Hollerland,
3. Werderland, 4 Blockland,
5. Blumenthal, 6. Borchfeld.
7. Nienkercken, 8. Bederhusen,

oder Berxem: in welchem etzliche Schlösser/ viele Dörffer/ Pfarren/ See/ Holtz/ und dergleichen/ so ziemlich weit von der Stadt entlegen. Hingegen werden auch nicht geringe Kosten zu Unterhaltung des weitläufftigen Festung-Baues/ und dazu gehöriger Garnison erfodert.

§. 10. Es gibt uns aber Herr Knipschild eine gantz andere Beschreibung des Bremischen Gebiets/und zwar folgende.

Es sind die 4. Gohen 1. Vieheland, ober und nieder/ gegen Mittag jenseit der Weser. Hat drey Pfarren / dreyzehn Dörffer.

2. Holland diesseits der Veser gegen Morgen/hält 3. Kirchspiel/ und 5. Dörffer / dessen Stück scheinet Borchfeld zu seyn/ welches doch abgesondert / und nicht allein dem Rath/ sondern auch dem Geschlechte derer von Brand gehöret / und sein eigen Kirchspiel hat.

3 Blockland gegen Mitternacht an der Wumma, hat nur eine einzige Pfarre.

4. Werderland gegen Abend, hat drey Pfarren / und 9. Dörffer/wozu Borchdam mit gehöret.

Uberdem hat die Stadt zwey Drosteyen / und den Marckt Leve, so sie aber laut transaction abgetreten.

Das Schloß Bederskosa ist nicht nur befestiget / hat seine Besatzung und Zeughauß / sondern auch 7. Pfarren und 19. Dörffer unter sich.

Das

Das 9. Capitel
Von dem Interesse der Stadt Bremen.

§. 1.

DAs eintzige edelste / unschätzbare Kleinod der Stadt ist derselben **Freyheit**/auff deren Erhaltung deren gantzes Interesse beruhet. Diesen Endzweck zu erreichen/ hat sie jederzeit verschiedne Mesures zu nehmen pflegen / wider ihren mächtigen Nachbarn den Schweden/ welcher derselben am gefährlichsten/erstlich suchen sie ihre Sicherheit in ihrer eignen Wachsamkeit/ hernach in dem Beystand derjenigen Potentaten/ deren Interesse die Unterdrückung der Bremischen Freyheit/ und daraus befürchtende præpotentz der Schvvedischen Cron in diesen Quartieren zuwider seyn dürffte.

§. 2. Solche sind 1. die **vereinigten Niederländer**; diesen geht zwar durchgehends die freye Fahrt zu Wasser dermassen zu Hertzen/ daß sie wider die Engelländer/welche ein mare clausum einführen/ wolten ein mare liberum zu behaupten 100. 000. mehr Bluts vergossen/als Grotius wider Seldenum Dinte verbraucht; dennoch lassen sie ihnen die Ströhme/ und die freye Fahrt auff denselben am meisten angelegen seyn/ welche ihnen am nähisten / als die Elbe/Weser/Ems, Rhein/Mass, und haben dessen auch gröste Ursach / indem ihrem Lande / welches seine Einwohner von seinen eignen Früchten bey weiten nicht ernehren kan/die Kehle gleichsahm zugeschnüret seyn würde/ da man auff diesen Flüssen die Farth nach Holland entweder gar sperren/oder mit harten Aufflagen beschweren solte. Nachdem auch diejenigen Persohnen in Bremen / welche am Regiments-Ruder sitzen / sich alle zur Reformirten Religion bekennen/so verursachet diese paritas fidei, & Confessionis eine reciproque Gewogenheit / wodurch die Herren Staten um desto ehender zur nachdrücklichen assistance auff erheischenden Nothfall veranlasset werden.

§. 2. Von

§.2. Von der Cron Dännemarck hat sich die Stadt Bremen nicht weniger alles verlangten Beystandes zu getrösten/ 1. weil die mutuelle jalousie zwischen beeden Nordischen Cronen der Welt bekandt / daß nemlich eine der andern aggrandissement lieber hindere/ als befördere / und wie Dännemarck an seiner prætendirten Satisfaction durch Schweden gehindert werde / also jenes diesem bey der Stadt Bremen mit gleicher massen zu vergelten suche. **Zweytens** kan Dännemarck als Graff von Oldenburg nicht wohl zugeben / daß Bremen in Schwedische Hände verfalle / weil selbiges ohne dem leichtlich eine alte prætension auff Delmenhorst wider regen machen dürffte / oder wenigstens / da bey Unterwerffung der Stadt die Commercien in abnehmen gerathen solten / wie ohnausbleiblich erfolgen würde/dem Königl. Dänischen Zoll zu Elsflet jährlich ein erkleckliches abgehen würde.

§. 3. **Drittens**/ hat Bremen in diesem einen guten Nachbahrn an der Seiten / an den Häusern **Braunschweig-Lüneburg** welche zwar in pto. Hamburg, und andern incidentien der Cron Schweden nicht zuwider / dennoch wann es Bremen gilt / ihre bißherige Freundschafft quoad hunc passum an die Seite setzen / und der nothleidenden Stadt die Hülffe bieten.

§. 4. Das sicherste Mittel aber allen diesen bedrohenden Unfällen vorzubeugen / erachtet die Stadt Bremen am zuträglichsten/erstlich unter ihren Einwohnern beederley Religionen ein beständiges gutes vernehmen zu unterhalten / und alle innerliche Uneinigkeit zu verhüten/welche schon offtmahls der guten Stadt bey nahe das garaus gemacht/als ao. 1369. ao. 1426. ao. 1433. ao. 1435. ao. 1539. ao. 1560. u. s. w. **Zweytens** erachten die Bremer ihr zuträgliches interesse die mächtige Cron Schweden auffs äusserste zu menagiren / und lieber von ihren prætendirenden / oder habenden Rechten / so viel ohne gäntzliche Verkleinerung ihrer Freyheit geschehen kan/ nachzugeben/als durch refusirung einer Kleinigkeit die Cron Schweden zu irritiren / und sich dadurch in einen gefährlichen / oder wenigstens kostbahren Krieg zu stürtzen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig

Nachricht von der Stadt Bremen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [ca. 1710]

Res/Germ.sp. 329
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918943-7
VD18 14511835-001